

# GR\_GERICHTE U 2013 110 vom 8. September 2015

GR Gerichte, 2015-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2013\\_110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2013_110)

FR: GR\_GERICHTE U 2013 110 du 8 septembre 2015

IT: GR\_GERICHTE U 2013 110 del 8 settembre 2015

## Regeste

Konzession Projekt | Konzessionen

## Erwägungen

### E. 2

a) In formeller Hinsicht gilt es zunächst die Frage zu beantworten, ob die von den Beschwerdeführern zusätzlich in Auftrag gegebenen Abklärungen notwendig und zweckmässig sind, um für den N.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ die Einhaltung der Restwasservorschriften zu be-

- 16 - urteilen. Konkret haben die Beschwerdeführer folgende zusätzlichen Abklärungen in Auftrag gegeben: • Kartierung von Gewässerinvertebraten und Amphibien zur Identifikation von Rote-Liste-Arten sowie zur Beurteilung der heutigen und künftigen Restwasserführung in Bezug auf die Rote-Liste-Arten in den Auen von mutmasslich nationaler Bedeutung. • Kartierung der Auenvegetation ebenfalls zur Identifikation von Rote-Liste-Arten sowie zur Beurteilung der heutigen und künftigen Restwasserführung in Bezug auf die Rote-Liste-Arten in den Auen von mutmasslich nationaler Bedeutung. • Modellierung der Abflussganglinien anhand von Niederschlagsdaten ab 1936 zur Bestimmung der Häufigkeit bettbildender Ereignisse vor der Nutzung durch die E.\_\_\_\_\_ AG bis heute. • Bestimmung des bettbildenden Abflusses in den Auen von mutmasslich nationaler Bedeutung zur Beurteilung, ob die Häufigkeit bettbildender Abflüsse heute und in der Betriebsphase ausreicht, um die Auedynamik und Gewässerzönose zu erhalten. b) Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität des Konzessionsprojekts bedürfe weiterer Abklärungen und Untersuchungen, da der Einfluss der Wasserfassungen der E.\_\_\_\_\_ AG auf die Auen am N.\_\_\_\_\_ und das Ausmass der Auenbeeinflussung nur so objektiv beurteilt werden könne. Auch die Restwassermenge könne nur anhand weiterer Abklärungen korrekt festgesetzt werden.

- 17 - Demgegenüber stellen sich die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdegegnerinnen im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass für die abschliessende Beurteilung des Konzessionsprojekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ weitere Abklärungen und Untersuchungen weder erforderlich noch angezeigt seien. Für das zu beurteilende Konzessionsprojekt sei eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Bundesrecht und den vom Bundesrat dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchgeführt worden. Dabei habe sich gezeigt, dass die eingereichten Unterlagen zusammen mit dem bei den Fachbehörden bereits vorhandenen Fachwissen eine umfassende Beurteilung des Projekts ermöglichen würde. Die von den Beschwerdeführern bestellten Untersuchungen seien nicht geeignet, neue entscheidungsrelevante Erkenntnisse vorzubringen. Dieser Auffassung

habe sich das ANU in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2015 angeschlossen und dargelegt, dass eine genügende Datengrundlage vorliege und hinsichtlich der weiteren von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen kein weiterer Abklärungsbedarf in Form von Zusatzgutachten bestehe. Es bestünden keine triftigen Gründe, um von diesen Feststellungen des ANU abzuweichen und sich mit den beschwerdeführerischen Parteigutachten zu befassen. c) Die Beantwortung der Frage, ob die von den Beschwerdeführern gewünschten zusätzlichen Abklärungen – um für den N.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ die Einhaltung der Restwasservorschriften zu beurteilen – in Auftrag zu geben sind, ist insofern überholt, als die Beschwerdeführer die strittigen Gutachten inzwischen selber in Auftrag gegeben haben und diese mittlerweile auch vorliegen. Relevant ist dagegen die Frage, ob vorliegend die zusätzlich in Auftrag gegebenen Abklärungen notwendig und zweckmässig sind und somit in der Tat ein Bedarf nach den entsprechenden Gutachten bestanden hat. Denn daraus lassen sich zwei Folgefragen beantworten, nämlich (1) ob diese Gutachten den Fach-

- 18 - stellen zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen (vgl. dazu nachfolgend E.3) und (2) wer für die Kosten der Erstellung der Gutachten aufzukommen hat (vgl. dazu nachfolgend E.13d). Die Beschwerdeführer sind – wie vorstehend bereits angetönt – der Ansicht, dass zusätzliche Grundlagen auch für die Fachstellen unabdingbar seien, um objektiv feststellen zu können, ob die Auen-Schutzziele respektiert seien oder nicht. Sie haben deshalb im Nachgang an die Parteiverhandlungen im zweiten Halbjahr 2014 diese weiteren Gutachten in Auftrag gegeben. Diese sollen jene Gutachten ergänzen, welche bereits die Beschwerdegegnerinnen nachträglich, d.h. im zweiten Halbjahr 2014, noch haben erstellen lassen. Die Beschwerdegegnerin sowie die Beschwerdegegnerinnen sind deshalb der Auffassung, dass es keine weiteren Untersuchungen braucht. Das ANU hat sich in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2015 (act. 30 der Beschwerdegegnerin) zu den von den Beschwerdeführern zusätzlich in Auftrag gegebenen Abklärungen wie folgt geäußert: Aufnahmen von Gewässerinvertebraten, Amphibien Da aufgrund der Bewertung mit dem Modul Hydrologie des Modul-Stufenkonzepts (HYDMOD-F) ein wenig veränderter Zustand resultiere, seien keine weiteren Abklärungen notwendig. Zudem könnten daraus keine direkten Rückschlüsse für exakte Restwassermengen gezogen werden. Das Vorkommen von Arten der Roten Liste sei abschliessend unter dem Gesichtspunkt des schützenswerten oder seltenen Lebensraums im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) zu beurteilen. Kartierung der Auenvegetation Ebenfalls aufgrund der Bewertung mit dem Modul Hydrologie des Modul-Stufenkonzepts (HYDMOD-F), welche einem wenig veränderten Zustand entsprechen, sei eine Kartierung der Auenvegetation nicht notwendig. Von einer solchen Kartierung sei hinsichtlich der Beurteilung der Projektauswirkungen kein zusätzlicher Nutzen zu erwarten, zumal es nicht möglich sein werde, einen direkten Zusammenhang zwischen der Vegetation und den Restwassermengen herzustellen. Modellierung der Abflussganglinien anhand von Niederschlagsdaten ab 1936 zur Bestimmung der Häufigkeit bettbildender Abflüsse

- 19 - Hinsichtlich der Modellierung der Abflussganglinien anhand von Niederschlagsdaten ab 1936 zur Bestimmung der Häufigkeit bettbildender Abflüsse lägen bereits ausreichende Mengen von Messdaten vor, welche zudem noch besser geeignet seien zur Beurteilung der Projektauswirkungen als modellierte Daten. Die Modellierungen seien daher zur Bestimmung des Ausgangszustands nicht notwendig. Zudem sei es fraglich, ob

diese Verhältnisse zur Beschreibung des Ausgangszustands überhaupt herangezogen werden dürften, weil diese Vergleichsperiode sehr lange zurückliege und seither eingetretene Veränderungen des Klimas und der Bodenbedeckung nicht vernachlässigt werden dürften. Bestimmung des bettbildenden Abflusses Auch aus der Bestimmung des bettbildenden Abflusses in den Auen könnten keine direkten Rückschlüsse auf die notwendige Restwassermenge gezogen werden. Denn die Schwelle für die Abflussmenge, bei deren Überschreitung eine Umgestaltung des Gewässerbetts eintrete, hänge von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise von der eingetretenen Stabilisierung der Geschiebebänke (Setzung, Durchwurzelung), der Art der Ablagerung und der Ereignisse in den Seitenzuflüssen. Luftbilder des N.\_\_\_\_\_ zeigten zudem, dass solche Prozesse im heutigen Zustand vorkämen. Auch mit dem Projekt würden im N.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ noch 50 - 60 % des Abflusses im Gewässer verbleiben, was gemäss Bewertung mit dem Modul Hydrologie des Modul-Stufenkonzepts (HYDMOD-F) einen Erhalt von Lebensräumen gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG sicherstelle. Zusätzliche Abklärungen seien deshalb weder notwendig noch zielführend. Wenn – wie vorstehend dargestellt – bereits die Fachstelle der Ansicht ist, dass die von den Beschwerdeführern zusätzlich in Auftrag gegebenen Abklärungen und Untersuchungen nicht notwendig bzw. teilweise auch gar nicht geeignet seien, um die eigene Einschätzung zu beeinflussen, und überdies die entsprechenden Erklärungen der Fachstelle sachlich und einleuchtend sind – was vorliegend der Fall ist – besteht nach Ansicht des streitberufenen Gerichtes kein Bedarf nach zusätzlichen Abklärungen. Dies zumal die von den Beschwerdeführern in Auftrag gegebenen Gutachten keine eigentlichen neuen Erkenntnisse beinhalten, sondern vielmehr ein eigentlicher Methodenstreit vorliegt. Während das ANU und das BAFU teilweise abstrakte Methoden (Modul Hydrologie des Modul-Stufenkonzepts, HYDMOD-F) anwenden, untersuchen die Beschwerdeführer vor Ort alles genau und bauen die entsprechenden Ergebnisse in ihre Argumentation ein. Es obliegt indes nicht dem streitberufenen Gericht, einen solchen Methodenstreit zu entscheiden. Vielmehr hat sich das

- 20 - Gericht bezüglich Methodenwahl an den Fachstellen zu orientieren. Diese sind (zumindest das ANU) – wie gesehen – der Ansicht, dass aus einer Aufnahme von Gewässerinvertebraten (Amphibien) bzw. einer Kartierung der Auenvegetation keine direkten Rückschlüsse auf exakte Restwassermengen gezogen werden könnten bzw. kein zusätzlicher Nutzen zur Beurteilung der Projektauswirkungen erwartet werden könne. Die Möglichkeit, einen direkten Zusammenhang herzustellen zwischen Vegetation und Restwassermenge sei nicht gegeben. Diese Einschätzung leuchtet dem streitberufenen Gericht ein. Folglich bestand aber für die Einholung der beschwerdeführerischen Parteigutachten kein konkreter Bedarf. Selbstverständlich stand es den Beschwerdeführern indes ohne Weiteres frei, die Gutachten dennoch in Auftrag zu geben und sie in das vorliegende Verfahren einzubringen. Es gibt – entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerinnen – denn auch keinen Grund, sie nicht zu berücksichtigen bzw. aus dem Recht zu weisen.

### **E. 3**

a) Ebenfalls in formeller Hinsicht gilt es auf den beschwerdeführerischen Antrag einzugehen, wonach die entsprechenden Fachstellen des Kantons und des Bundes, insbesondere das ANU und das BAFU, dazu aufzufordern seien, zur Rechtmässigkeit des Konzessionsprojekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung von sämtlichen bis heute

vorliegenden Akten – insbesondere auch der fünf von den Beschwerdeführern eingereichten Gutachten – erneut Stellung zu nehmen. b) Die Beschwerdegegnerinnen und die Beschwerdegegnerin lehnen den beschwerdeführerischen Antrag auf Unterbreitung der Parteigutachten an die Fachstellen zur Stellungnahme ab (vgl. deren Stellungnahmen vom

## E. 8

a) Gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchG muss die nach Abs. 1 selbiger Norm berechnete Restwassermenge erhöht werden, wenn die nach Art. 31 Abs. 2 lit. a - e GSchG aufgezählten Anforderungen nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können. Lit. c der Bestimmung verlangt, dass seltene Lebensräume und -gemeinschaften, die direkt oder indirekt von der Art und Grösse des Gewässers abhängen, erhalten oder, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit durch gleichwertige ersetzt werden müssen. Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG zielt in erster Linie auf den Erhalt von inventarisierten Schutzzonen für seltene Lebensräume und -gemeinschaften ab (BBl 1987 II 1133 Ziff. 322.2). Die Vorschrift ist aber auch anwendbar, wenn keine Inventarisierung der seltenen Lebensräume und -gemeinschaften vorliegt (vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL, heute: BAFU], Wegleitung: Angemessene Restwassermengen - Wie können sie bestimmt werden?, 2000, S. 42 [abrufbar unter [www.bafu.admin.ch/publikationen](http://www.bafu.admin.ch/publikationen) [besucht am 15. Juli 2015]]; ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Diss., Chur 2002, S. 64 f.). Vorausgesetzt ist, dass es konkrete Anzeichen dafür gibt, dass mit den vorgesehenen Restwassermengen bestehende seltene Lebensräume und Gemeinschaften nicht erhalten werden könnten, wobei diesbezüglich mit der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine Untersuchungsobliegenheit einhergeht (vgl. Art. 10b Abs. 2 USG, Art. 3 und 9 UVPV). b) Die Beschwerdeführer bringen bezüglich Erhöhung der Restwassermenge zur Erhaltung seltener Lebensräume und -gemeinschaften im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG was folgt vor:

- 44 - • Die vier Auen im N.\_\_\_\_\_ gölten als seltene Lebensräume und -gemeinschaften im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG. Ihnen komme, unabhängig von ihrer Aufnahme ins Aueninventar, nationale Bedeutung zu. Dementsprechend sei Art. 29 NHV auf diese Auen anwendbar, zumal das Aueninventar noch nicht abgeschlossen sei, sondern sich in Revision befinde. Die mit dem Projekt verbundenen Auswirkungen auf die Auen am N.\_\_\_\_\_ seien gemäss angefochtenem Entscheid zwar nur gering. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung verschlechtere sich deren Zustand indes nach und nach. Bereits der heutige Zustand sei nicht mehr mit Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG und Art. 29 NHV vereinbar. Jedenfalls müsse die Restwassermenge zwingend so stark erhöht werden, dass sich der Auenzustand nicht weiter verschlechtere. • Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beurteilung der Auswirkungen der Wasserentnahmen auf die Auen im Umweltverträglichkeitsbericht mit Fokus auf die Abflussmenge Q182 vorgenommen worden sei. Relevant wären vielmehr die mittleren Monatsabflüsse, speziell zwischen Oktober und November (Hauptzugzeit Forellen; Reduktion Laichhabitat im Flachuferbereich) und zwischen Mai und August (Hauptvegetationsphase, während der die Dynamik mittlerer und kleiner Hochwasser spiele; zudem seien dann für Amphibien und Gewässerinsekten wertvolle Tümpel im Flussbett vorhanden, die im Betriebszustand mutmasslich fehlen würden). Die Abflussmenge Q182 sei in diesen Monaten nicht vorhanden. Mit der Wahl von Q182 würden die Reduktionen bei der Wasserführung und der benetzten Breite stark verharmlosend ausfallen. Selbst mit Fokus auf die

Abflussmenge Q182 ergäben sich gemäss Umweltverträglichkeitsbericht indes noch diverse negative Auswirkungen auf die Auen. • Des Weiteren beantwortete der Umweltverträglichkeitsbericht nicht, ab welchen Grenzaflüssen ein Erosions- und Transportbeginn stattfinden können. • Das angewendete Niederwassermodell, welches zur Abschätzung der lebensräumlichen Verhältnisse hinsichtlich benetzter Breite, Wassertiefe und Fliessgeschwindigkeit bei verschiedenen Abflusssituationen diene, eigne sich nicht für Abflüsse von über 2 m<sup>3</sup>/s. Die vom Modell berechneten morpho-dynamischen Grössen könnten daher gemäss Umweltverträglichkeitsbericht von den tatsächlichen Verhältnissen mehr oder weniger stark abweichen. Somit seien gesicherte Aussagen zur Entwicklung der morpho-dynamischen Parameter von JJ. \_\_\_\_\_ an abwärts für den gesamten N. \_\_\_\_\_ und damit für diverse Auenobjekte nicht möglich, was nicht haltbar sei. Auch das AJF habe mit Stellung-

- 45 - nahme vom 6. September 2012 grosse Kritik am verwendeten Niederwassermodell geübt und die Anwendbarkeit des Modells als kritisch beurteilt. • Um die Projektauswirkungen auf die betroffenen seltenen Lebensräume und -gemeinschaften, insbesondere die Auen mutmasslich nationaler Bedeutung fundiert beurteilen zu können, würden wichtige Unterlagen fehlen (z.B. bezüglich der Steinfliegenart *Protonemura algovia*, des Käfers *Oreodytes davisii* oder des kleinen Rohrkolbens). Zudem würden auch Aussagen zur Ausdehnung und Habitatzusammensetzung der Auen im natürlichen, heutigen und künftigen Zustand weitgehend fehlen. Aus den benetzten Breiten und Wassertiefen einiger Querprofile sei nicht ersichtlich, wie sich die Auen quantitativ und qualitativ seit Nutzung des Einzugsgebiets durch die E. \_\_\_\_\_ AG verändert hätten und wie sie sich durch das Projekt weiter verändern würden. Bereits heute spiele die Dynamik in den Auen nicht mehr, wie eine von den Beschwerdeführern vorgenommene Luftbildanalyse verdeutliche. Diese zeige ein fortlaufendes Zuwachsen der Aue S. \_\_\_\_\_ seit Inbetriebnahme der Fassungen der E. \_\_\_\_\_ AG. Ohne die entsprechenden Untersuchungen hätte die Beschwerdegegnerin die Konzessionsgenehmigung nicht erteilen dürfen. Der Sachverhalt sei unrichtig bzw. unvollständig festgestellt worden. Da sich die E. \_\_\_\_\_ AG nicht bereit erklärt habe, die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten bzw. die Untersuchungen anzustellen, hätten die Beschwerdeführer die entsprechenden Gutachten selber in Auftrag gegeben. • Mit dem Projekt Überleitung F. \_\_\_\_\_ werde der Wasserspiegel in den Auen T. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_, welcher bereits durch die Fassungen am O. \_\_\_\_\_ um bis zu 50 cm gesunken sei, im Sommerhalbjahr um weitere ca. 8 - 10 cm abgesenkt. In der Aue T. \_\_\_\_\_ würden mit dem Projekt im Sommer rund 52 % des natürlicherweise fliessenden Wassers fehlen. Die benetzte Breite, welche heute gegenüber dem natürlichen Zustand bereits um ca. 8 - 15 m kleiner geworden sei, verringere sich in der Aue T. \_\_\_\_\_ um weitere 1.5 - 2 m. Auch in der Aue S. \_\_\_\_\_ bestünden bereits heute zwischen den zwei Gerinnen grössere Flächen, die nur noch sporadisch überflutet werden. Die Reduktion des Wasserspiegels und der benetzten Breiten seien beträchtlich. Viele Arten seien auf benetzte oder durchströmte Flächen, Seitengrinne und Tümpel angewiesen. Solche Lebensräume würden im heutigen und noch stärker im geplanten zukünftigen Zustand weitgehend fehlen. c) Den beschwerdeführerischen Ausführungen hält die Beschwerdegegnerin was folgt entgegen:

- 46 - • Im Umweltverträglichkeitsbericht sei zu Recht eine Einstufung der Auen U. \_\_\_\_\_, T. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_ als solche von regionaler Bedeutung erfolgt. Bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs von Art. 29 NHV dürfe deren Charakter als

Übergangsbestimmung auch unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 NHV nicht ignoriert werden. Überdies könne auch die raumplanungsrechtliche Situation (vom Bundesrat genehmigter kantonaler Richtplan) nicht einfach übergangen werden. • Die beschwerdeführerischen Rügen im Zusammenhang mit verschiedenen Auen (insbesondere U.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_) seien unbegründet. Das ANU habe einzig bei der Fassung M.\_\_\_\_\_ mögliche Defizite während der Periode April - Mai festgestellt, weshalb sie im angefochtenen Beschluss für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Dotierung bis zu 15 % festgelegt habe. • Die beschwerdeführerische Kritik hinsichtlich der Beurteilung im Umweltverträglichkeitsbericht anhand der Abflussmenge Q182 habe das ANU in seiner Stellungnahme aufgegriffen, sei jedoch nicht näher darauf eingegangen, weil es angesichts der geringen Wasserentnahmemengen und den zuflussproportionalen Dotierungen diesem Aspekt zu Recht keine Bedeutung zugemessen habe. • Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und den weiteren Gesuchunterlagen, den Beurteilungen von ANU und BAFU sowie von den weiteren Fachstellen, welche das Projekt geprüft hätten, bestehe für den Konzessionsgenehmigungsentscheid eine ausreichende Entscheidungsgrundlage sowohl hinsichtlich der umweltrechtlichen Auswirkungen als auch der übrigen zu prüfenden Aspekte des Projekts. Dies gelte namentlich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Auengebiete, zu welchen die Beschwerdeführer mit ihren Parteigutachten weitere Abklärungen beibringen wollen bzw. solche als erforderlich erachteten. Das ANU habe sich im Beurteilungsbericht vom 12. Februar 2013 und in der Stellungnahme vom 3. September 2013 mit den Auswirkungen auf die Auengebiete vertieft auseinandergesetzt und dabei plausibel darlegen können, dass das Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ nicht zu einer bemerkbaren Veränderung der Auen führe. Zudem habe die E.\_\_\_\_\_ AG diese Feststellungen durch eine weitere Aufarbeitung der vorhandenen Untersuchungen nochmals überzeugend bestätigen können.

- 47 - d) Die Beschwerdegegnerinnen führen hinsichtlich Erhöhung der Restwassermenge zur Erhaltung seltener Lebensräume und -gemeinschaften was folgt aus: • Die Auen U.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ seien nicht rechtsverbindlich als solche von nationaler Bedeutung festgelegt worden. Aufgrund des fehlenden Schutzes nach der Auenverordnung entfalle die Grundlage für die beschwerdeführerische Behauptung, jede auch noch so geringe zusätzliche Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse sei für sich allein nicht gesetzeskonform. Selbst wenn die Auengebiete indes qualitativ von nationaler Bedeutung wären, was bestritten werde, würde Art. 29 NHV nicht zur Anwendung gelangen, weil das Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ zu keiner Verschlechterung der Situation in den Auen führe, womit das Schutzziel ohnehin nicht beeinträchtigt würde. • Der HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Bericht habe die bestehenden Erkenntnisse über die Ganglinien der Wassertiefen sowie den Wassertiefenverlauf in den Auen T.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ ausführlich dargestellt und zusammengefasst. Dieser bestätige die Feststellungen im angefochtenen Regierungsentscheid, wonach das Überleitungsprojekt den Vorgaben von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG entspreche und gestützt auf diese Bestimmung keine weitere Erhöhung der Restwassermenge verlangt werden könne. • Soweit die Beschwerdeführer die Anwendung des Niederwassermodells auf die Auenobjekte beanstanden würden, übersähen sie, dass dieses Modell überhaupt keine Aussagen für die Auen mache. Es beziehe sich lediglich auf den Fischlebensraum und äussere sich dazu, wie sich die Lebensbedingungen für die Fische durch das Projekt verändern würden. Diesbezüglich habe das Niederwassermodell taugliche Ergebnisse geliefert, welche vom ANU in keiner Weise beanstandet worden seien. • Auch bezüglich der Untersuchungen des Referenz- und Betriebszustands gestützt auf die Abflussmenge

Q182 habe das ANU keine Vor- behalte oder Beanstandungen geäussert. Bei der Anwendung der Ab- flussmenge Q182 gehe es darum, die Veränderungen der Wasser- führung nach der Schneeschmelze, also in der für die Auen relevanten Zeit, zu untersuchen. Dafür liefere dieses Modell die zuverlässigsten Angaben, weshalb diese vom ANU auch nicht beanstandet worden seien.

- 48 - • Soweit es um die Beurteilung anderer Kriterien gehe, seien andere Beurteilungsmethoden heranzuziehen. Diese Beurteilungen seien al- lesamt im Rahmen der Untersuchungen der Abflussverhältnisse im N.\_\_\_\_\_ nach dem Modul-Stufen-Konzept zur Untersuchung und Be- urteilung der Fliessgewässer, Hydrologie-Abflussregime Stufe F (HYDMOD-F) erfolgt. Die Ergebnisse seien im Umweltverträglichkeits- bericht sowie im Bericht zu den Abflussverhältnissen dargelegt. Ge- genstand der Untersuchungen und Beurteilungen würden neben dem Mittelwasserabflussverlauf auch die Themen Hochwasserhäufigkeit, Hochwassersaisonalität, Niederwasserabfluss, Niederwassersaisona- lität, Dauer Niederwasserperioden, Schwall/Sunk sowie Spülung und Entleerung bilden. Wie sich aus den Ergebnissen ergebe, würden sich die Ergebnisse der Restwasserabflüsse heute mit dem Projekt Über- leitung F.\_\_\_\_\_ alle in der blauen bzw. grünen Kategorie (natürlich bzw. wenig verändert) bewegen. Lediglich beim Kriterium der Dauer der Niederwasserperioden sei die Bewertung bei Klasse 3, wobei dies aus naturkundlicher Sicht ohne Relevanz sei. Im Übrigen hätten die Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der Hochwasserabflüsse ge- zeigt, dass keine Veränderungen stattfänden und dass auch keine Veranlassung für weitere Abklärungen bestünde. • Hinsichtlich der Untersuchungen und der Projektauswirkungen auf die Auen T.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ sei zu beachten, dass das ANU am

#### **E. 12**

Februar 2013 festgehalten habe, dass eine Beurteilung des Pro- jekts aus Sicht der Umwelt gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im Amt und beigezogenen Ämtern vorhandenen Informatio- nen möglich sei. Dies habe das ANU in der Stellungnahme vom 3. September 2013 nochmals bestätigt. Die von den Beschwerdefüh- rern mittels drei Luftbildern aus den Jahren 1936, 1956 und 2013 prä- sentierte Veränderungen im Bewuchs der Auen stünden in keinem kausalen Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung der E.\_\_\_\_\_ AG im O.9.\_\_\_\_\_ -Tal. e) Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Auen U.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ teilt das streitberufene Gericht die Auffassung der Beschwerde- gegnerin und der Beschwerdegegnerinnen, wonach es sich bei diesen Auen rechtlich gesehen nicht um solche von nationaler Bedeutung han- delt. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen im ange- fochtenen Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 12., mitgeteilt am

#### **E. 14**

November 2013, verwiesen werden, wo folgendes ausgeführt wurde:

- 49 - "Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest (Art. 18a Abs. 1 NHG). Das für Auengebiete von nationaler Bedeutung erlassene Bundesinventar umfasst die im Anhang 1 zur Auenverordnung (AuenV; SR [451.31]) aufgezählten Objekte (Art. 1 AuenV). Soweit es sich um ein im Auenin- ventar angeführtes Objekt handelt, ist ein Abweichen vom Schutzziel nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem andern

überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen (Art. 4 Abs. 2 NHV). Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet. Die drei fraglichen Auen U.\_\_\_\_, T.\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_ sind in diesem Anhang zur AuenV nicht angeführt." Folglich kann aber bezüglich der Auen U.\_\_\_\_, T.\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_ nicht von einer rechtsverbindlichen Festlegung der betroffenen drei Auen als solche von nationaler Bedeutung gesprochen werden. An diesem Ergebnis vermag die Tatsache, dass die Aue T.\_\_\_\_ als Kandidatin für eine Aufnahme in einem erweiterten Aueninventar im Rahmen der Aufwertung des nationalen Auenschutzes aufgeführt ist (vgl. <http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07839/index.html?lang=de> [besucht am 15. Juli 2015], mit zahlreichen Berichten, Tabellen etc.; die Aue T.\_\_\_\_ ist dort als Nr. 383 aufgeführt) nichts zu ändern. Denn die Auflistung als Kandidatin für eine Aufnahme in einem erweiterten Aueninventar bedeutet noch keine Aufnahme in das Aueninventar bzw. reicht noch nicht aus, um den Schutz für Auen von nationaler Bedeutung zu beanspruchen. Folglich ist aber im Umweltverträglichkeitsbericht zu Recht eine Einstufung der Auen U.\_\_\_\_, T.\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_ als solche von regionaler – und nicht von nationaler – Bedeutung erfolgt. Mangels nationaler Bedeutung der drei erwähnten Auen ist ein Abweichen vom Schutzziel somit nicht nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen, zulässig. Vielmehr sind die unbestrittenen bestehenden Auswirkungen des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_ einer Interessenabwägung zugänglich.

- 50 - f) In Bezug auf die Auswirkungen des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_ auf die Auen im N.\_\_\_\_ stellte das ANU im Beurteilungsbericht vom 12. Februar 2013 (act. 6 der Beschwerdegegnerin) fest, dass die im Projekt vorgesehenen Dotierregelungen die Anforderungen erfüllen, um die in den unterliegenden Restwasserabschnitten enthaltenen, seltenen Lebensräume und -gemeinschaften zu erhalten (vgl. Ziff. 3.2.3.2, 3.2.4.2, 3.2.5.2, 3.2.6.2). Einzig bezüglich der Fassung M.\_\_\_\_ stellte das ANU während der Monate April und Mai mögliche Defizite fest und beantragte die Festlegung der Dotierung für den April bei 10 % bzw. für den Mai bei 15 % (vgl. Ziff. 3.3.2.7.2). Dieser Antrag des ANU wurde von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Beschluss vom 12., mitgeteilt am 14. November 2013, aufgenommen und eine Erhöhung der Dotierung von 10 % bzw.

## **E. 15**

% für die Monate April bzw. Mai festgelegt. In der zusätzlichen Stellungnahme vom 3. September 2013 (act. 16 der Beschwerdegegnerin) setzte sich das ANU nochmals eingehend mit der Frage der Beeinträchtigung seltener Lebensräume und -gemeinschaften im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG auseinander und nahm eine Beurteilung gestützt auf die BAFU-Methodik Modul-Stufen-Konzept, Modul Hydrologie (HYDMOD-F) vor. Aufgrund dieser Beurteilungen kam das ANU im Wesentlichen zum Schluss, dass sich der Unterschied der Wasserführung mit oder ohne Projekt zwar statistisch feststellen lasse, die zusätzlichen Wasserentnahmen im F.\_\_\_\_ aber nicht zu einer bemerkbaren Veränderung des heutigen Zustands der Auen führten. Gleiches gelte für die Auen im FF.\_\_\_\_ (vgl. Ziff. 5.1.3). Das streitberufene Gericht erachtet den Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Juni 2012, die vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Berichte des ANU vom 12. Februar (act. 6 der Beschwerdegegnerin) und vom 3. September 2013 (act. 16 der Beschwerdegegnerin) sowie den Be-

- 51 - richt des BAFU vom 17. Mai 2013 (act. 7 der Beschwerdegegnerin) für ausreichend, um gestützt darauf die für den vorliegenden Fall notwendigen Rückschlüsse zu ziehen bzw. um die Einhaltung der Restwasservorschriften zu beurteilen. Im Wesentlichen geht es hier – wie vorstehend bereits erwähnt – um einen Methodenstreit (vgl. vorstehend E.2c), welcher aber nicht im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu lösen ist. Wenn die Fachstellen gestützt auf die festgelegte Restwassermenge anhand der BAFU-Methodik Modul-Stufen-Konzept, Modul Hydrologie (HYDMOD-F) zum Schluss kommen, dass das Überleitungsprojekt nicht zu einer bemerkenswerten Veränderung der Auen führe, dann ist seitens des Gerichtes darauf abzustellen, es sei denn, dieser Schluss wäre offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich. Für eine solche Annahme bestehen vorliegend indes keine Anhaltspunkte. Vielmehr erscheinen die Überlegungen der Fachstellen fundiert und schlüssig. Überdies decken sich die Schlussfolgerungen der Fachstellen auch mit jenen des HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Berichtes (act. 5 der Beschwerdegegnerinnen), wo explizit festgehalten ist, dass eine direkte Beeinträchtigung der Auenvegetation durch das Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ nicht gegeben ist bzw. das Projekt keinen relevanten Einfluss auf die Auenvegetation haben wird (vgl. Ziff. 12.2 S. 44 f.). Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die von den Beschwerdeführern geübte Kritik einerseits an den Untersuchungen des Referenz- und Betriebszustands gestützt auf die Abflussmenge Q182 sowie andererseits an der Anwendung des Niederwassermodells. Denn einerseits wurden von den Fachbehörden weder die Ergebnisse beanstandet, welche das Niederwassermodell zu Tage geführt haben. Andererseits wurden auch die Untersuchungen des Referenz- und Betriebszustands gestützt auf die Abflussmenge Q182 von den Fachbehörden in keiner Weise beanstandet. Wenn aber die Fachstellen in Kenntnis der beschwerdeführerischen Kritik die Anwendung des Niederwassermodells sowie die Untersuchungen des Referenz- und Betriebszu-

- 52 - stands gestützt auf die Abflussmenge Q182 nicht beanstanden, ist seitens des Gerichtes – wiederum unter dem Vorbehalt der offensichtlichen Unhaltbarkeit, wofür vorliegend aber keine Hinweise bestehen – auch diesbezüglich darauf abzustellen. Denn den Beurteilungsberichten des ANU zur Umweltverträglichkeit kommt – wie einleitend dargestellt (vgl. dazu vorstehend E.1b) – grosses Gewicht zu, weshalb das Gericht nur aus triftigen Gründen von den entsprechenden Ergebnissen abweicht. Was schliesslich die Hochwasserhäufigkeit betrifft, so bestätigte das ANU in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2015 (act. 30 der Beschwerdegegnerin), dass diese aufgrund der nachträglich erstellten Gutachten (vgl. HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Bericht [act. 5 der Beschwerdegegnerinnen]) mit durchschnittlich einem Ereignis pro Jahr im heutigen Zustand einem wenig veränderten Zustand (Klasse 2) entspreche. Damit sind gemäss Methodik keine ökologischen Risiken zu erwarten, welche weitere Abklärungen erforderlich machen. Relevant erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere die Erkenntnis, dass die Einschätzung "1 Hochwasserereignis pro Jahr" auf der Basis von Tagesmittelwerten errechnet wurde. Würde man stattdessen auf Stundenmittelwerte abstellen (welche aber offenbar nicht zur Verfügung stehen), so würden Hochwasserereignisse vermutlich wesentlich häufiger vorkommen, weil solche auch nur wenige Stunden andauern können. Folglich wurden aber die vorhandenen Daten bereits tendenziell gegen die Konzessionäre bzw. im Sinne der Beschwerdeführer interpretiert. Aufgrund dieser (tendenziell eben tief angesetzten) Hochwasserhäufigkeit wurde zur Gewährleistung mindestens eines jährlichen Hochwasserereignisses im Projekt berücksichtigt, dass über die Wasserfassungen im F.\_\_\_\_\_ jährlich eine Wassermenge von 1.5 Mio. m<sup>3</sup>/s durchgelassen werden muss zur

Sicherstellung sogenannter bettbil- dender Abflüsse. Mit den Hochwasserereignissen gehen dann auch die für den Erhalt der Auen erforderlichen Geschiebebewegungen einher.

- 53 - Daran vermögen weder Luftbilder noch Erhebungen bezüglich Vegetation etc. von Seiten der Beschwerdeführer etwas zu ändern, wenn auch klar ist, dass aufgrund des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ ein gewisser Eingriff in die Natur stattfindet, welcher aber eine gewisse Intensität nicht über- schreiten darf. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall, hat das ANU doch in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2015 (act. 30 der Beschwerdegegnerin) hinsichtlich Hochwasserhäufigkeit explizit bestätigt, dass auch der Zustand mit dem Projekt einem wenig veränderten Zustand (Klasse 2) entspreche, womit keine ökologischen Risiken bezüglich mangelnder Hochwasserereignisse zu erwarten seien. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist somit nach Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG keine Erhöhung der Mindestrestwassermenge angezeigt. Die entsprechenden beschwerdeführerischen Rügen erweisen sich als unbegründet. g) An diesem Ergebnis vermögen die von den Beschwerdeführern in Auftrag gegebenen bzw. mittlerweile vorliegenden Parteigutachten (Luftbild- Analyse, Gutachten Hydrologie, Gutachten Morphologie, Gutachten aqua- tische Fauna, Gutachten Auenvegetation), deren Ergebnisse in der Folge zusammengefasst dargestellt werden – wie nachfolgend dargestellt – nichts zu ändern. • Die Luftbild-Analyse (act. 14 der Beschwerdeführer) zeigt eine Abnahme der middle- ren Bettbreite der gesamten Aue S.\_\_\_\_\_ nach 1957 (- 33.7 %). Im unteren Auenabschnitt sei die Breitenreduktion mit 53.7 % besonders gross. Auch die Auenfläche habe seit der Beeinflussung durch die Wasserkraftnutzung von 16.22 ha (Periode 1936 - 1956) auf 11.14 ha (Periode 1970 - 2013) abgenommen. Im unteren Bereich der Aue habe die Flächenreduktion gar 53 % betragen. Schliesslich würden die Luft- bilder auch belegen, dass das Flussbett seitlich stark eingewachsen sei. Die Vegeta- tionsfläche habe seit 1956 um das zehnfache zugenommen, während die für die aquatische Lebensgemeinschaft zentralen Wasser- und Kiesflächen fortlaufend stark abnahmen. Hochwasserereignisse hätten diese Entwicklungen nur marginal und temporär zu verlangsamen vermocht.

- 54 - • Gemäss den Feststellungen im Gutachten Hydrologie (act. 15 der Beschwerdefüh- rer) würden die festgestellten Unterschiede zwischen natürlichem (simuliertem) und beeinflusstem (beobachtetem) Abflussregime auf eine mässige bis starke Beeinflus- sung durch Ableitung schliessen lassen. Vom mittleren natürlichen Jahresabfluss 1957 - 2013 würden gemäss Simulation am Bezugspunkt S.\_\_\_\_\_ im Ist-Zustand 67 % verbleiben. Das Konzessionsprojekt bewirke im künftigen Zustand insbesonde- re in den Sommermonaten (Juni - August: Reduktion um 18 %), aber auch im Früh- ling und Herbst, eine weitere Reduktion der Abflüsse im bereits durch die bestehen- de Nutzung mässig bis stark beeinflussten N.\_\_\_\_\_. Mit dem Konzessionsprojekt würden zusätzlich auch im Juli und August vereinzelt Unterschreitungen des natürli- chen Q347 stattfinden und die im Herbst und Winter bestehenden Unterschreitungen würden nochmals etwas häufiger auftreten. • Gemäss dem Gutachten Morphologie (act. 16 der Beschwerdeführer) spiele die Auendynamik bereits im Ist-Zustand nicht mehr, und noch verstärkt im Projektzu- stand. Die Auenfläche werde insgesamt um 50 % reduziert. Grössere morphologi- sche Veränderungen, die zu einer grossflächigen Erneuerung der Aue führen, träten nur noch in einer Periode auf, die etwa dreimal länger sei als im natürlichen Zustand (alle 28 Jahre). Bereits im Ist-Zustand träten in den meisten Jahren keine oder nur geringe Gerinneverlagerungen innerhalb der Kiesebene auf. Schliesslich hätten die Wasserentnahmen der E.\_\_\_\_\_ AG zu einem Einwachsen der Aue und zur zuneh- menden

Entwicklung eines Einzelgerinnes geführt. Die typischen, nur leicht durchströmten Seitengerinne würden trocken fallen und verbuschen. Mit dem geplanten Ausbau der Wasserentnahmen werde diese Entwicklung beschleunigt und verstärkt. Verglichen mit dem natürlichen Zustand würden die Morphologie und die morphologische Dynamik insgesamt stark bis sehr stark beeinträchtigt. • Gemäss dem Gutachten aquatische Fauna (act. 17 der Beschwerdeführer) seien die Anzahl und die Bestandesdichte von Arten, welche auf strömungsberuhigte Nebengewässer mit geringer Wasserführung angewiesen seien, bereits im heutigen Zustand tiefer als erwartet. Dies stehe in direktem Zusammenhang mit der schon heute teilweise ungenügenden hydrologischen Anbindung der Nebengewässer an den Fluss. In den Nebengewässern kämen mit *Oreodytes davisii* und *Tinodes zelleri* zwei Rote-Liste-Arten vor, für welche das Vorhandensein von möglichst vielen Trittschnecken, unter denen ein Austausch stattfinden könne, wichtig sei. Seit Beginn der Wasserkraftnutzung durch die E.\_\_\_\_\_ AG habe sich jedoch die Tendenz zur Bildung eines Einzelgerinnes verstärkt. Dadurch habe sich die Biodiversität und die Bestandesdichte der vorhandenen Arten reduziert. Infolge des geplanten Ausbaus der Wasserkraftnutzung werde sich das im Bereich der Auen ursprünglich verzweigte Gerinne zu einem Einzelgerinne mit alternierenden Kiesbänken entwickeln. Die Nebengerinne würden trocken fallen und verbuschen. Es sei zu erwarten, dass das für Auen charakteristische komplexe Mosaik unterschiedlicher Gewässertypen verschwinden und damit auch die Artenvielfalt abnehmen werde. Es werde eine Banalisierung der Lebensgemeinschaften stattfinden. Eine weitere Reduktion der Restwassermenge wäre aus biologischer Sicht fatal. • Gemäss den Feststellungen im Gutachten Auenvegetation (act. 18 der Beschwerdeführer) befänden sich am N.\_\_\_\_\_ vier Auen, die aus fachlicher Sicht nationale Bedeutung hätten und in der laufenden Revision der Biotopinventare zur Aufnahme - 55 - ins Aueninventar vorgeschlagen würden (U.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_ da O.3.5.\_\_\_\_\_). Die Flächen, auf denen sich ein typisches Auenmosaik ausbilden könne, seien in den letzten 50 Jahren (nach der Erstellung des Stausees) deutlich kleiner geworden. Ohne Anpassung des Abflussregimes würden auentypische Arten im Verlauf der Sukzession mehr und mehr verschwinden. Diese Entwicklung zeige sich schon heute in der trockenen Tendenz der höheren Auenterrassen und in der Seltenheit von gut ausgebildeten Pionierkrautfluren und Weidengebüschen. Auch hier geht es wiederum um den vorstehend bereits umschriebenen Methodenstreit (vgl. E.2c). Während die Fachstellen das bis zu einem gewissen Grad abstrahierte Modul-Stufen-Konzept zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer, Hydrologie-Abflussregime Stufe F (HYDMOD-F) verwenden, haben die Beschwerdeführer viel detailliertere und exaktere Teilgutachten in Auftrag gegeben, woraus sie ihre Schlüsse bezüglich Restwassermenge ziehen. Die entsprechenden Parteigutachten sind zwar interessant und teilweise auch aufschlussreich. Indes können damit die vorstehend bereits genannten Vorbehalte der Fachstellen (Modellierung von Daten vs. Messungen, Klimafaktoren, etc. [vgl. dazu vorstehend E.2c]) nicht ausgeräumt werden. Überdies ist die von den Fachstellen verwendete Methode HDYDMOD-F nach wie vor der Standard, sodass von Seiten des streitberufenen Gerichtes keinerlei Veranlassung besteht, davon und insbesondere von den daraus gezogenen Schlüssen abzuweichen. Dies zumal das BAFU in seiner Stellungnahme vom

## **E. 17**

Mai 2013 (act. 7 der Beschwerdegegnerin) die Dokumentierung anhand der HYDMOD-F-Methode – da die betroffenen Fliessgewässer morphologisch sowie

bezüglich Wasserqualität natürlich seien – mit keinem Wort beanstandet hat. Wollte man, entgegen der Auffassung des streitbe- rufenen Gerichtes, von der angewandten HYDMOD-F-Methode abwei- chen, käme man überdies nicht umhin, ein gerichtliches Gutachten inkl. Methodenüberprüfung in Auftrag zu geben. Dann aber könnte von Beginn weg auf die Einschätzung der Fachstellen, den Umweltverträglichkeitsbe- richt etc. verzichtet werden, was kaum ernsthaft in Erwägungen gezogen werden kann. Da die zur Diskussion stehenden Auen aufgrund einer Be-

- 56 - urteilung mit der HYDMOD-F-Methodik höchstens eine wenig veränderte Hydrologie aufweisen (Klasse 2), ist mit den Fachstellen davon auszuge- hen, dass die Auenlebensräume – auch mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ – im heutigen Zustand erhalten bleiben. 9. a) Bezüglich Erhöhung der Restwassermenge zur Gewährleistung der für die freie Fischwanderung erforderlichen Wassertiefe im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG bringen die Beschwerdeführer folgendes vor: • Mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ werde die freie Fischwanderung im N.\_\_\_\_\_ verhindert. Der Bericht "Überleitung F.\_\_\_\_\_ Wassertiefen im N.\_\_\_\_\_ bei den Auen T.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_" der X.\_\_\_\_\_ AG vom 25. März 2014 (nachfolgend Bericht X.\_\_\_\_\_ AG) basiere auf Messungen der Wassertiefen vom 27. Februar 2014 und damit von ei- nem einzigen Tag, weshalb nicht von repräsentativen Ergebnissen gesprochen werden könne. Ein Vergleich mit den Abflussmessungen vom 6. März 2014 zeige denn auch, dass das Tagesmittel der Abflüs- se am 27. Februar 2014 erhöht gewesen sei. Am 6. März 2014 habe die minimale Wassertiefe bei T.\_\_\_\_\_, ohne die geplanten zusätzli- chen Wasserfassungen des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_, bloss rund 16 bis 17 cm betragen. Eine Wassertiefe von 17 cm oder darunter füh- re dazu, dass die Seeforelle an ihrer freien Fischwanderung gehindert werde und die Restwassermenge daher erhöht werden müsste bzw. kein zusätzliches Wasser gefasst werden dürfe. Schliesslich ergebe sich auch aus dem HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Bericht, dass der von der Be- schwerdegegnerin und den Beschwerdegegnerinnen mit Bezug auf die Fischwanderung der Seeforelle als kritische untere Grenze be- trachtete Abfluss von ca. 1.5 m<sup>3</sup>/s im N.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ im natürlichen Zustand während ca. drei Tagen im Jahr, im heutigen Zustand während ca. zwei Wochen im Jahr und mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ während ca. 17 Tagen im Jahr erreicht oder unterschritten werde. Daraus ergebe sich, dass bereits im heuti- gen Zustand die Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG im N.\_\_\_\_\_ nicht ganzjährig erfüllt seien, sondern die freie Fischwande- rung gegenüber dem natürlichen Zustand im Mittel an ca. elf Tagen im Jahr unterbrochen werde. • Im FF.\_\_\_\_\_ könne der Sunkabfluss im Winter gemäss Ausführungen des ANU 5 m<sup>3</sup>/s oder durchaus auch weniger betragen, so dass die Durchgängigkeit für Forellen bereits heute nicht mehr überall und für Seeforellen vermutlich gar nicht mehr gegeben sei. Im Umweltverträg-

- 57 - lichkeitsbericht fänden sich hierzu keine Aussagen. Auch das ANU habe mit Stellungnahme vom 3. September 2013 deutlich dargelegt, dass die Durchgängigkeit für Fische im FF.\_\_\_\_\_, insbesondere im Winter, nicht bzw. nicht in gesetzeskonformer Weise gegeben sei. Die für die freie Fischwanderung notwendige Wassertiefe sei ganzjährig zu gewährleisten. Solange dies nicht der Fall sei, dürfe kein zusätzli- ches Wasser entnommen und die Situation weiter verschlechtert wer- den. Gemäss Art. 31 Abs. 2 GSchG müsse die Restwassermenge so weit erhöht werden, bis die dort genannten Anforderungen erfüllt sei- en. Gelingen dies auch mittels Erhöhung der Restwassermenge nicht, sei von einer Wasserentnahme abzusehen. Aus diesem Grund hätte die Beschwerdegegnerin die

Überleitung F.\_\_\_\_\_ nicht bewilligen dürfen. b) Diesen Ausführungen hält die Beschwerdegegnerin was folgt entgegen: • Das ANU habe in seinem Beurteilungsbericht vom 12. Februar 2013 festgehalten, dass die vorgeschlagenen Restwassermengen den Ansprüchen der unterliegenden Abschnitte hinsichtlich der freien Fischwanderung vollständig genügen würden. Die Beurteilung des ANU (bestätigt durch die Stellungnahme des BAFU vom 17. Mai 2013), wonach der Wasserspiegel im N.\_\_\_\_\_ durch die zusätzlichen Fassungen nicht oder nur sehr geringfügig beeinflusst werde, sei durch das Gutachten "Modellierung N.\_\_\_\_\_, Grundlagenarbeit für die Beurteilung der Fischgängigkeit und deren Beeinträchtigung für die Wasserfassungen" der Y.\_\_\_\_\_ AG vom 27. Januar 2014 bestätigt worden. Die Beschwerdegegnerin sei daher zu Recht zum Schluss gelangt, dass eine Erhöhung der Restwassermenge unter dem Blickwinkel von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG nicht erforderlich sei. • Bezüglich der Situation im FF.\_\_\_\_\_ habe das ANU am 3. September 2013 festgehalten, dass der Einfluss des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Fischwanderung nicht erkennbar sei, da bei den winterlichen Sunkabflüssen nur sehr wenig Wasser aus dem N.\_\_\_\_\_ entnommen werden könne und im Winter die Veränderungen des Wasserspiegels Grössenordnungen von weniger als einem cm ausmachen würden. Die neuen Wasserentnahmen im F.\_\_\_\_\_ hätten keinen messbaren Einfluss auf den Wasserstand im FF.\_\_\_\_\_ bzw. das Überleitungsprojekt keinen erkennbaren Bezug zur Fischwanderung. Dies ergebe sich insbesondere aufgrund der zuflussproportionalen Dotierung an den Wasserfassungen, wodurch bei Niedrigstabilflüssen kein Wasser mehr gefasst werde. Sowohl Forellen als auch Seeforellen könnten den FF.\_\_\_\_\_ durchschwimmen.

- 58 - c) In weiten Punkten übereinstimmend mit der Beschwerdegegnerin führen die Beschwerdegegnerinnen noch was folgt aus: • Das Gutachten Y.\_\_\_\_\_ AG sei zum Schluss gekommen, dass der Wasserspiegel im N.\_\_\_\_\_ durch die zusätzlichen Fassungen im F.\_\_\_\_\_ bei Niederwasserverhältnissen höchstens geringfügig abgesenkt werde. Die Fischgängigkeit werde bei Niedrigwasserverhältnissen im Vergleich zum heutigen Zustand nicht zusätzlich beeinträchtigt. Auch der Bericht X.\_\_\_\_\_ AG komme gestützt auf Feldaufnahmen und Querprofile vor Ort zum Schluss, dass insbesondere auch bei den kritischen Stellen die Durchgängigkeit gegeben sei. Die Wassertiefen seien für die freie Fischwanderung ausreichend. Überdies gelte gemäss einem neuen Bericht zur Beurteilung der Fischgängigkeit von Fliessgewässern für See- und Bachforellen des BAFU vom 2. Oktober 2013 nicht mehr die generelle Regel, wonach die Mindestwassertiefe der 2.5-fachen Körperhöhe entsprechen müsse. Bei Untiefen (auf einer 50-fachen Maximallänge der Fischlänge) reiche die doppelte Körperhöhe. In Ausnahmefällen auf einer Länge von 5 m sogar die einfache Körperhöhe bzw. 7 cm. Gehe man davon aus, dass im FF.\_\_\_\_\_ Seeforellen mit einer Körperhöhe von 17.5 cm gefangen worden seien, sei eine Mindestrestwassertiefe von generell 43 cm nötig, bei Untiefen 35 cm und im Ausnahmefall 17 cm. Diese Mindesttiefen seien selbst an den kritischen Stellen gegeben, wie sich aus den Darstellungen im Bericht X.\_\_\_\_\_ AG ergebe. Zusätzlich sei bezüglich der Fischwanderung im N.\_\_\_\_\_ zu beachten, dass die Hauptaufstiegszeit von Seeforellen in die Laichgebiete im Alpenrhein von Mitte September bis Ende November dauere. Die Primärphase der Rückwanderung der Seeforelle dauere von Mitte November bis Ende Januar. Gemäss den Untersuchungen der Abflussverhältnisse im N.\_\_\_\_\_ würden in diesen Zeitfenstern keine abfluss- bzw. tiefenkritischen Zustände herrschen. Die tiefen Abflüsse träten im N.\_\_\_\_\_ regelmässig erst gegen Ende Februar bis im März auf. Zudem habe die Seeforelle verschiedene Strategien entwickelt, wie sie beim Auf- und beim Abstieg auf die

für eine Wanderung ungünstigen Verhältnisse reagieren könne. Selbst bei Vorliegen von rechnerisch ausgewiesenen tiefenkritischen Stellen in einem Flusslauf während Zeiten, in denen keine primäre Wanderung der Seeforellen stattfände, erfülle das Gewässer daher seine Funktion in Bezug auf die freie Fischwanderung gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG. Dies gelte zweifelsohne auch für den N.\_\_\_\_\_. • Das ANU habe in seiner Stellungnahme vom 3. September 2013 bestätigt, dass See- und Bachforellen die Z.\_\_\_\_\_ trotz der bei Sunk- abflüssen von weniger als 5 m<sup>3</sup>/s rechnerisch ungenügenden Wassertiefe durchschwimmen könnten. Folglich würden die heutigen Abfluss-

- 59 - verhältnisse im FF.\_\_\_\_\_ die Funktion des Gewässers i.S.v. Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG erfüllen bzw. nicht verunmöglichen. Dass die äusserst geringen Wasserentnahmen des Projekts im Winterhalbjahr diese Situation nicht messbar verändern würde, sei vom ANU ebenfalls bestätigt worden. d) Hinsichtlich der Fischgängigkeit im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG haben die Beschwerdegegnerinnen im Frühjahr 2014 zusätzlich zu den Abklärungen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes weitere Abklärungen in Auftrag gegeben (vgl. act. 7 und 8 der Beschwerdegegnerinnen), darunter insbesondere und detailliert die Abflussverhältnisse im N.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ sowie im FF.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des N.\_\_\_\_\_ (vgl. HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Bericht [act. 5 der Beschwerdegegnerinnen]). Im entsprechenden HH.\_\_\_\_\_ GmbH-Bericht wird unter anderem festgehalten, dass in den Auen unterhalb der Mündung des O.\_\_\_\_\_ in den N.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die freie Fischwanderung der Seeforelle der Abfluss von ca. 1.5 m<sup>3</sup>/s die kritische untere Grenze darstelle. Diese sei im natürlichen Zustand im Mittel während ca. drei Tagen im Jahr erreicht oder unterschritten. Im heutigen Zustand mit den Wasserentnahmen der E.\_\_\_\_\_ AG im O.9.\_\_\_\_\_ -Tal werde der Abfluss von 1.5 m<sup>3</sup>/s im Durchschnitt an ca. zwei Wochen im Jahr unterschritten. Mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ ändere sich an den tiefen Abflüssen im N.\_\_\_\_\_ nach der Mündung des O.\_\_\_\_\_ quasi nichts. Die Anzahl Tage, bei der im Mittel die Abflussmenge von 1.5 m<sup>3</sup>/s erreicht oder unterschritten sei, steige rein rechnerisch im Mittel auf 17 Tage. Weil aber die minimalen Abflüsse im N.\_\_\_\_\_ in den Monaten Januar und Februar und somit gegen Ende der Laichwanderung der Seeforelle aufträten, sei nicht der gesamte Laichzug der Seeforelle betroffen, sondern bloss einzelne Nachzügler (Nachhut). Damit sei die Nutzung des N.\_\_\_\_\_ zur Fortpflanzung der Seeforelle auch unter Berücksichtigung des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ nicht in Frage gestellt.

- 60 - Die soeben erwähnten und dargestellten Berechnungen und Herleitungen wurden der kantonalen Fischereifachstelle (AJF) unterbreitet, welche die Grundlagen sowie die Herleitung zum Aspekt der Fischwanderung als nachvollziehbar und ausreichend bezeichnet. Entsprechend sei die Aussage über die freie Fischwanderung für die Seeforelle im N.\_\_\_\_\_ unter den künftigen Nutzungsbedingungen verlässlich. Auch die biologischen Grundlagen gemäss den Empfehlungen im Expertenbericht des BAFU seien richtig angewendet worden. Einzig die maximale Grösse der Seeforelle sei nicht korrekt ermittelt worden, hätten doch Reusenfänge gezeigt, dass die aufsteigenden Seeforellen regelmässig die Totallänge von 80 cm überschritten, weshalb für den N.\_\_\_\_\_ derselbe Ansatz gewählt werden müsse wie für die KK.\_\_\_\_\_ beim Projekt LL.\_\_\_\_\_. Daraus resultiere eine maximale Länge der Seeforelle von 85 cm bzw. eine Körperhöhe von

## **E. 18**

cm. Diese geringfügige Erhöhung der Grenzparameter bedeutet aber gemäss Einschätzung des AJF keine Veränderung bezüglich der Erfordernisse an die Fischgängigkeit auch bei

künftiger Restwasserbedingun- gen. Dies umso weniger, als entgegen der Annahme im HH.\_\_\_\_ GmbH-Bericht in den kritischen Monaten Januar und Februar keine Nachzügler (Nachhut) zu erwarten seien. Wenn man den gleichen Mass- stab wie an der KK.\_\_\_\_ anwende, so sei im Januar, Februar und März die Erfüllung der uneingeschränkten Fischgängigkeit gar nicht gefordert, weil die Seeforellen insbesondere zwischen Juli und Dezember aufwan- dern würden und für die Abwanderung ein teilweises Unterschreiten der Grenzwerte weniger problematisch sei (vgl. Stellungnahme des ANU vom 14. Januar 2015 [act. 30 der Beschwerdegegnerin] Ziff. 1.2). Vor diesem Hintergrund ist aber die Fischgängigkeit des N.\_\_\_\_ auch unter Berück- sichtigung der künftigen Restwasserbedingungen in Übereinstimmung mit den Fachstellen – zumindest bis zur Hochwassersperre vor O.15.\_\_\_\_ – als gegeben zu betrachten, zumal auch der Bericht X.\_\_\_\_ AG (act. 3 der Beschwerdegegnerinnen) sowie das Gutachten Y.\_\_\_\_ AG (act. 4 - 61 - der Beschwerdegegnerinnen) zu keinen anderslautenden Ergebnissen gelangt sind. Für den Streckenabschnitt des N.\_\_\_\_ zwischen der Mündung des O.\_\_\_\_ und der Hochwassersperre O.15.\_\_\_\_ gilt es indes zu beach- ten, dass dort die Fischgängigkeit aufgrund der erwähnten Hochwasser- sperre, welche eine Aufwanderung von Fischen in das Auengebiet T.\_\_\_\_ und weiter in Richtung Mündung des O.\_\_\_\_ verunmöglicht, ohnehin nicht gewährleistet ist. Oberhalb der Hochwassersperre vor O.15.\_\_\_\_ ist der N.\_\_\_\_ als Laichgewässer somit ohnehin ungeeignet und eine Wanderung adulter Fische findet in diesem Gewässerabschnitt nicht statt. Auf den Gewässerabschnitt oberhalb der erwähnten Hochwas- sersperre gelangt Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG damit nicht zur Anwendung; denn Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG setzt grundsätzlich voraus, dass die freie Fischwanderung im naturnahen Zustand überhaupt möglich ist (vgl. BGE 140 II 262 E.7.2 m.H.a. BBl 1987 II 1134 Ziff. 322.2), was vorliegend auf- grund der Hochwassersperre eben nicht der Fall ist. e) In Bezug auf die Fischgängigkeit des FF.\_\_\_\_ unterhalb der Einmün- dung des N.\_\_\_\_ hat das ANU in seiner Stellungnahme vom 3. Septem- ber 2013 (act. 16 der Beschwerdegegnerin) ausgeführt, dass die Durch- gängigkeit für Forellen bei Sunkabfluss im FF.\_\_\_\_ bereits heute nicht mehr überall und für die Seeforellen vermutlich gar nicht mehr gegeben sei. Dennoch würden Forellen und auch Seeforellen den FF.\_\_\_\_ durch- schwimmen. Es sei bekannt, dass im Alpenrhein die Seeforellen an den Wochenenden längere Distanzen zurücklegen könnten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fische für die Wanderung den an- steigenden Schwall nutzten und auf diese Weise seichte Stellen überwin- den könnten. In Bezug auf die Fischwanderung sei der Einfluss des Pro- jekts Überleitung F.\_\_\_\_ nicht erkennbar, da bei den winterlichen Sunk- - 62 - abflüssen nur sehr wenig Wasser aus dem N.\_\_\_\_ entnommen werden könne und im Winter die Veränderungen des Wasserspiegels Grössen- ordnungen von weniger als einem cm ausmachten. Auf diese Erkenntnis- se der Fachstelle ist abzustellen, zumal auch diesbezüglich keinerlei An- zeichen bestehen, dass dieser Schluss offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich wäre. Mit dem ANU ist folglich davon auszugehen, dass die heutigen Abflussverhältnisse im FF.\_\_\_\_ die Funktion des Gewässers im Sinne von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG erfüllen bzw. die Fischgängigkeit nicht verunmöglichen. Da die Wasserentnahmen des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_ kaum einen messbaren Einfluss auf den Wasserstand im FF.\_\_\_\_ haben, ist davon auszugehen, dass die Fischgängigkeit des FF.\_\_\_\_ auch im künftigen Zustand, d.h. mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_, nach wie vor gegeben ist. Folglich ist aber auch im Rahmen von Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG keine Erhöhung der Mindestrestwassermenge anzuordnen. Auch die diesbe- züglichen Rügen der

Beschwerdeführer erweisen sich als unbegründet. 10. a) Des Weiteren fordern die Beschwerdeführer unter dem Titel der umfassenden Interessenabwägung (Art. 33 GSchG) eine deutliche Erhöhung der Mindestrestwassermenge. Bereits heute werde aufgrund verschiedener anderer Wasserentnahmen die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG im FF.\_\_\_\_\_ und im N.\_\_\_\_\_ nach dem Zusammenfluss mit dem O.\_\_\_\_\_ zeitweise unterschritten. Diese Unterschreitungen würden sich durch das Konzessionsprojekt noch weiter verstärken, was nach dem Gesagten nicht zulässig sein könne. Wenn man sich vor Augen halte, dass sich in den genannten Gewässerabschnitten mehrere Auen von nationaler Bedeutung befänden, dass der FF.\_\_\_\_\_ das Objekt Nr. 1902 "Z.\_\_\_\_\_" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) durchflüsse und dass sowohl der

- 63 - N.\_\_\_\_\_ als auch der FF.\_\_\_\_\_ Seeforellen- und Groppegewässer seien, müssten nicht nur die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG eingehalten werden, sondern es müsste auch eine (gegenüber dem Verfügbaren) nochmalige deutliche Erhöhung der Mindestrestwassermenge nach Art. 33 GSchG erfolgen. Dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts irgendwann nicht mehr gegeben sei, sei klar. Allerdings könne auf diesen Umstand nicht Rücksicht genommen werden, wenn die Restwasserstrecke bereits derart stark durch andere Wasserfassungen vorbelastet sei. Überdies sei die energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens nicht so gross, wie es von den Beschwerdegegnerinnen dargestellt werde. Insbesondere wirke sich ungünstig aus, dass die Sommerproduktion markant höher sei als die Winterproduktion, was die bereits bestehende Divergenz zwischen saisonaler Produktion und saisonalem Verbrauch in der Schweiz negativ beeinflusse. Zudem stehe der prognostizierten Energieproduktion eine sehr lange beeinträchtigte Restwasserstrecke gegenüber. Schliesslich machen die Beschwerdeführer bzw. die D.\_\_\_\_\_ noch Ausführungen bezüglich Energieverluste und Eigenproduktionsmöglichkeiten im Gebäudebereich sowie zur Pumpspeicherung. b) Dem halten die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdegegnerinnen im Wesentlichen entgegen, dass eine Erhöhung der Restwassermenge gestützt auf Art. 33 GSchG weder angezeigt noch erforderlich sei. Es gelte insbesondere die grosse energiewirtschaftliche Bedeutung des Konzessionsprojekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ zu betonen, auch mit Blick auf den gemäss Energiestrategie von Bund und Kanton angestrebten Ausbau der Wasserkraft. Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ lasse sich anhand der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Gegebenheiten und Entwicklungen klar ausweisen. Zudem sei die der Argumentation der Beschwerdeführer zugrunde liegende These unzutreffend, wonach Art. 31 GSchG bereits im heutigen Zustand nicht eingehalten werde.

- 64 - Mit den bisherigen und den vertiefenden Untersuchungen im Rahmen der Vergleichsverhandlungen sei deutlich aufgezeigt worden, dass sich die Situation der Augengebiete mit dem Überleitungsprojekt nicht verschlechtere und die Fischgängigkeit weiterhin gewährleistet sei. c) Würden die gesetzlich von Art. 31 Abs. 1 GSchG vorgeschriebenen Mindestrestwassermengen im N.\_\_\_\_\_ und im FF.\_\_\_\_\_ nach der Mündung des N.\_\_\_\_\_ mit der Genehmigung des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_, wie von den Beschwerdeführern behauptet, unterschritten, so müsste die Konzession verweigert werden. Eine solche Unterschreitung der gesetzlichen Mindestrestwassermenge liegt vorliegend indes – wie vorstehend dargestellt (vgl. E.7) – nicht vor. Sodann sind die Mindestrestwassermengen unter Umständen zu erhöhen zum Schutz seltener Lebensräume und -gemeinschaften (Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG) bzw. zur Gewährleistung

der freien Fischwanderung (Art. 31 Abs. 2 lit. d GSchG), wobei vorliegend keine Veranlassung besteht, die geplanten Restwassermengen für selb- ständige Lebensräume und -gemeinschaften bzw. zu Gunsten der freien Fisch- wanderung zu erhöhen (vgl. vorstehend E.8 f.). In einem weiteren Schritt hat rechtsprechungsgemäss noch eine umfassende Abwägung der Inter- essen für und gegen eine Wasserentnahme stattzufinden. Dabei gilt es, das Gewässer als Landschaftselement zu berücksichtigen, worauf auch Art. 22 WRG abzielt, gemäss welchem Naturschönheiten zu schonen und ungeschmälert zu erhalten sind, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt (Abs. 1). Zudem sind Wasserwerke so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören (Abs. 2). Es geht also um eine Beurteilung des mit einer Gewässernutzung verbunde- nen Landschaftseingriffs und eine Abwägung der Interessen am Eingriff gegenüber den Interessen an der Erhaltung der Landschaft (vgl. BGE 140 II 262 E.5.2 m.w.H.). Art. 33 GSchG nennt in nicht abschliessender Weise Aspekte, welche in diese umfassende Interessenabwägung ein-

- 65 - fliessen sollen. Interessen für die Wasserentnahme sind danach nament- lich die öffentlichen Interessen, denen sie dienen soll, die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets, die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will sowie die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll (Abs. 2). Interessen gegen die Wasserentnahme sind die Bedeutung der Gewässer als Landschaftsele- ment und als Lebensraum für die davon abhängige Tier- und Pflanzen- welt, die Erhaltung einer ausreichenden Wasserführung, um die Anforde- rungen an die Wasserqualität der Gewässer langfristig zu erfüllen, die Er- haltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts und die Sicherstel- lung der landwirtschaftlichen Bewässerung (Abs. 3). Wer einem Gewäs- ser Wasser entnehmen will, hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu unterbreiten über die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasse- rentnahmen auf die Interessen an der Wasserentnahme, insbesondere auf die Herstellung von elektrischer Energie und deren Kosten sowie über die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen gegen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinde- rung (Abs. 4). d) Der von der E.\_\_\_\_\_ AG vorgelegte Restwasserbericht, der Teil des Um- weltverträglichkeitsberichtes vom 5. Juni 2012 (S. 379 ff.) bildet (vgl. Art. 35 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung [GSchV; SR 814.201]), behandelt unter dem Titel "Interessen gegen eine Wasserentnahme" (Ziff. 8.2) die voraussichtliche Beeinträchtigung der Landschaft durch das Projekt (vgl. Art. 33 Abs. 4 lit. b GSchG). Im Ergebnis wird festgehalten, dass die im Konzessionsprojekt vorgesehenen Restwassermengen und die daraus resultierenden Restwasserabflüsse höchsten naturkundlichen und landschaftlichen Ansprüchen genügen würden. Die in Art. 33 Abs. 2 (recte: Abs. 3) GSchG namentlich genannten Interessen gegen die mit dem Projekt vorgesehenen Wasserentnahmen würden durch das Projekt

- 66 - nicht oder nur lokal und in untergeordnetem Masse betroffen. Aus Sicht der E.\_\_\_\_\_ AG bestehe daher absolut keine Veranlassung, die Dotier- wassermengen zu Lasten der Energieproduktion zu erhöhen. Den Anfor- derungen von Art. 33 Abs. 4 lit. b GSchG, wonach sich der Restwasser- bericht zu den voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Interessen ge- gen eine Wasserentnahme und über mögliche Massnahmen zu deren Verhinderung zu äussern habe, ist insofern Genüge getan. Die Frage, ob diese Feststellungen im erwähnten Restwasserbericht zutreffen, beurteilt sich nach Art. 33 Abs. 1 - 3 GSchG, worauf nachfolgend (vgl. E.10f und g) noch einzugehen sein wird. e) Diskutiert

wird im Restwasserbericht auch die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit, d.h. der energiewirtschaftlichen Auswirkungen einer Erhöhung der im Projekt vorgesehenen Dotierwassermengen (vgl. Art. 33 Abs. 4 lit. a GSchG). So werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von drei Szenarien (Art. 31 GSchG, Konzessionsprojekt, Verzicht auf Fassung K.\_\_\_\_\_) dargelegt. Das "Szenario Art. 31 GSchG" enthält die Restwassermenge nach Art. 31 GSchG und den Verzicht auf das geltend machen von Ausnahmen nach Art. 32 GSchG. Das "Szenario Konzessionsprojekt" ist jene Variante, die von der E.\_\_\_\_ AG gewählt wurde und somit Verfahrensgegenstand bildet. Sie basiert auf dem Szenario Art. 31 GSchG, berücksichtigt indes die Erhöhung der Restwassermengen während der Projektentwicklung (diese macht im Vergleich zum "Szenario Art. 31 GSchG" rund 17 GWh oder 13 % aus). Das "Szenario Verzicht auf Fassung K.\_\_\_\_\_" verzichtet gänzlich auf jegliche Bauwerke im BLN-Gebiet und auch auf die Fassung K.\_\_\_\_\_, wodurch die jährliche Energiemenge nochmals um rund 10 GWh oder 13 % reduziert würde. Zur Wirtschaftlichkeit wird dargelegt, dass die Gestehungskosten beim "Szenario Art. 31 GSchG" bei 8.5 Rp./kWh bei normalem Baukostenverlauf bzw. bei 9.5 Rp./kWh bei hohem Baukostenverlauf liegen (bezogen auf eine Kon-

- 67 - zessionsdauer von 80 Jahren). Beim "Szenario Konzessionsprojekt" betragen die Gestehungskosten 9.4 Rp./kWh bei normalem Baukostenverlauf und 10.6 Rp./kWh bei hohem Baukostenverlauf, während sie beim "Szenario Verzicht auf Fassung K.\_\_\_\_\_" bei 10.1 Rp./kWh bzw. 11.3 Rp./kWh liegen. Dazu wird ausgeführt, dass bereits die durchschnittlichen Gestehungskosten des "Szenarios Konzessionsprojekt" bei der heutigen Marktsituation hart an der Grenze der Wirtschaftlichkeit lägen. Es werde jedoch erwartet, dass die neuen Anlagen als Folge des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie sowie unter dem Aspekt der öffentlichen CO<sub>2</sub>-Diskussion mittelfristig dennoch rentabel betrieben werden könnten. Jegliche weitere Erhöhung der Restwassermengen bzw. damit verbunden eine weitere Reduktion der potentiellen Energiemenge würde die Rentabilität des Projekts ernsthaft in Frage stellen. Sollte dennoch eine Erhöhung der Restwassermengen an einzelnen Fassungsstandorten oder der Verzicht auf die Fassung K.\_\_\_\_\_ gefordert werden, werde dies nur mehr durch eine entsprechende Reduktion an anderen Standorten möglich sein. Das "Szenario Konzessionsprojekt" erfülle die Anforderungen gemäss Art. 33 GSchG optimal, indem einerseits die wirtschaftlichen Erwartungen erfüllt werden könnten und sich andererseits die Auswirkungen auf die Umwelt in sehr geringem Ausmass auf den Fassungsstandort K.\_\_\_\_\_ beschränkten (vgl. Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Juni 2012 S. 382 ff. Ziff. 8.1.4). Diese Ausführungen bezüglich der wirtschaftlichen Tragbarkeit erscheinen dem Gericht nachvollziehbar, zumal sich die Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung seit Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes im Juni 2012 nicht gerade zum Vorteil für die Wasserkraft entwickelt haben. Jedenfalls genügen die Ausführungen nach Auffassung des streitberufenen Gerichtes den Anforderungen von Art. 33 Abs. 4 lit. a GSchG. Insbesondere ist aufgrund dieser Ausführungen sowie den übrigen bei den Akten liegenden Unterlagen eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der wirt-

- 68 - schaftlichen Aspekte möglich, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt. f) Das öffentliche Interesse an der Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ gründet primär in der heimischen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (Art. 33 Abs. 2 lit. a und d GSchG, Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101], Art. 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Urteil des

Bundesgerichtes 1A.151/2002 vom 22. Januar 2003 E.4.6). Das Energiegesetz enthält eine ausdrückliche Zielvorgabe für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Allgemeinen und Wasserkraft im Besonderen. Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) ist die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen (wobei der Bundesrat Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von 10 % diesem Ziel anrechnen lassen kann). Art. 1 Abs. 4 EnG definiert für Elektrizität aus Wasserkraftwerken für denselben Zeithorizont das Ziel einer Erhöhung um 2'000 GWh. Diese Zielsetzung stimmt weitgehend mit der Energiestrategie des Bundesrats überein. Dieser schlägt ein neues Energiegesetz vor, das den erneuerbaren Energien zu besseren Realisierungschancen verhelfen soll (Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 [Revision des Energierechts] und zur Volksinitiative "Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie [Atomausstiegsinitiative]", BBl 2013 7561). Das Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ dient unbestrittenermassen der Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu fördern. Durch die Fassung der Bäche aus dem hinteren Talkessel des Val F.\_\_\_\_\_ und dessen Überleitung in das O.9.\_\_\_\_\_-Tal können – wie vorstehend bereits dargestellt – im Mittel jähr-

- 69 - lich rund 32 Mio. m<sup>3</sup> Wasser zusätzlich zur Stromerzeugung in den bestehenden Anlagen der E.\_\_\_\_\_ AG genutzt werden, woraus eine jährliche mittlere Energiemenge von rund 80 GWh resultiert, was 15 % der heutigen mittleren Stromproduktion der E.\_\_\_\_\_ AG entspricht. Vor dem Hintergrund, dass der Bund – wie gesehen – bis im Jahr 2030 die Energieproduktion aus Wasserkraft um 2'000 GWh erhöhen möchte, erscheint eine zusätzliche Energiegewinnung im Umfang von 80 GWh durchaus beachtlich, macht das strittige Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ doch diesbezüglich immerhin 4 % aus. Es liegt demnach ein bedeutendes öffentliches Interesse an diesem Projekt vor. Dies bestätigt auch das BFE, welches dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2012 (act. 8 der Beschwerdegegnerin) gar nationale Bedeutung zugesprochen und ausgeführt hat, dass der Realisierung des Konzessionsprojekts wegen der hohen Speichermöglichkeit eine grosse energiewirtschaftliche Bedeutung zukomme. Für die Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ sprechende Interessen sind zudem die wirtschaftlichen Interessen des Kantons und der Wasserherkunftsgebiete, mithin der Konzessionsgemeinden (Art. 33 Abs. 2 lit. b GSchG). Diese liegen primär in der Einnahme von Wasserzins, aber auch in der durch das Projekt ausgelösten wirtschaftlichen Wertschöpfung, bedingt das Projekt gemäss Umweltverträglichkeitsbericht doch Investitionen von rund Fr. 113 Mio., welche grösstenteils in die Baubranche fliessen werden. Schliesslich sind aber auch die wirtschaftlichen Interessen der E.\_\_\_\_\_ AG selbst in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c GSchG). Auf deren Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit verschiedener Projektvarianten (Szenario Art. 31 GSchG, Szenario Konzessionsprojekt, Szenario Verzicht auf Fassung K.\_\_\_\_\_) im Umweltverträglichkeitsbericht wurde vorstehend bereits hingewiesen (vgl. E.10e).

- 70 - g) Hinsichtlich der gegen die Wasserentnahme sprechenden Interessen wird im Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Juni 2012 – wie vorstehend bereits angetönt – ausgeführt, dass die im Konzessionsprojekt vorgesehenen Restwassermengen und die daraus resultierenden Restwasserabflüsse höchsten naturkundlichen und landschaftlichen

Ansprüchen genügen. Die in Art. 33 Abs. 2 (recte: Abs. 3) GSchG genannten Interessen gegen die mit dem Projekt vorgesehenen Wasserentnahmen würden durch das Projekt nicht oder nur lokal und in untergeordnetem Masse betroffen. Der grösste Konflikt zwischen den Interessen der Wassernutzung und den im Gesetz genannten Schutzinteressen besteht mit den unvermeidbaren baulichen Eingriffen im BLN-Objekt 1913, insbesondere am Fassungsstandort K.\_\_\_\_\_. Der Fassungsstandort sei sehr sorgfältig und unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen so optimiert worden, dass er von den üblicherweise begangenen Pfaden kaum einsehbar sei. Beim Bauwerk selber bestehe noch Potential zur besseren Einpassung in die Landschaft. Diese Optimierung erfolge im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts. (S. 384 f. Ziff. 8.2). Das ANU setzte sich in seinem Beurteilungsbericht vom 12. Februar 2013 (act. 6 der Beschwerdegegnerin) betreffend die Fassungen K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ zunächst mit dem Gutachten der ENHK vom 15. September 2011 (act. 3 der Beschwerdegegnerin) auseinander, wonach das Konzessionsprojekt bei einer Restwasserdotierung, welche die Aua da L.\_\_\_\_\_ und die Aua da K.\_\_\_\_\_ in ihrer Charakteristik höchstens wenig verändere, bloss zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1913 führen würde, und bezeichnete deren Ausführungen als nachvollziehbar. Insbesondere sah das ANU davon ab, gestützt auf Art. 33 GSchG eine weitere Erhöhung der Mindestrestwassermenge zu beantragen. Das streitberufene Gericht erachtet die dortigen Ausführungen des ANU hinsichtlich der Interessen im Sinne von Art. 33 Abs. 3 GSchG als schlüssig und nachvollziehbar, insbesondere auch in Bezug auf die zu erwartenden landschaftlichen Beeinträchtigungen bei den Fassungen K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_. Dies zumal die ENHK in einer weiteren Beurteilung vom 27. März 2013 (act. 9 der Beschwerdegegnerin) abermals zum Schluss gelangt ist, dass das definitive Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ insgesamt bloss zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. \_\_\_\_\_ führe. Entscheidend erscheint dem streitberufenen Gericht in Bezug auf die gegen die Wasserentnahme sprechenden Interessen im Sinne von Art. 33 Abs. 3 GSchG insbesondere die Tatsache, dass der zwar unbestrittenermassen stattfindende Eingriff in die Natur auch nach Auffassung der Fachstellen bloss als nicht gravierend einzustufen ist. Insbesondere hat die Bewertung der mit dem Eingriff in die Gewässer verbundenen Änderungen der Abflussverhältnisse mittels dem Modul-Stufen-Konzept zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer, Hydrologie-Abflussregime Stufe F (HYDMOD-F) gezeigt, dass sich die Situation in den Auengebieten mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ nicht wesentlich verschlechtert (vgl. vorstehend E.8). Zudem haben die vorstehenden Ausführungen auch deutlich gemacht, dass die Fischgängigkeit auch mit dem Überleitungsprojekt weiterhin gewährleistet bleibt (vgl. vorstehend E.9). Das Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ bringt weder eine Zerstörung spektakulärer Landschaftsbilder mit sich noch werden störende Bauten wie Dämme, Wehre etc. erstellt. Zudem handelt es sich beim zu beurteilenden Konzessionsprojekt auch nicht um einen Ersteingriff, zumindest nicht ab der Mündung des O.\_\_\_\_\_ in den N.\_\_\_\_\_, wobei die Auswirkungen des Projekts erst ab dieser Mündung strittig sind. Nichts abzuleiten vermögen die Beschwerdeführer schliesslich auch aus ihrer Behauptung, wonach die Sommerproduktion markant höher sei als die Winterproduktion, was die bereits bestehende Divergenz zwischen saisonaler Produktion und saisonalem Verbrauch in der Schweiz negativ beeinflusse. Denn bereits im heutigen Zustand fallen – wie einleitend bereits dargestellt – über 50 % der in den Anlagen der E.\_\_\_\_\_ AG produzierten jährlichen Produktion von 550 GWh im Winterhalbjahr an, wo der

- 72 - Strombedarf höher ist als im Sommerhalbjahr (gemäss Geschäftsbericht der E. \_\_\_\_\_ AG des Jahres 2014 [abrufbar unter [http://www.E.\\_\\_\\_\\_\\_.ch/ueber-uns/informationen/geschaeftsberichte/](http://www.E._____.ch/ueber-uns/informationen/geschaeftsberichte/) [be- sucht am 15. Juli 2015]]). Den bei den Akten liegenden Unterlagen und Berichten lassen sich sodann keinerlei Anhaltspunkte entnehmen, wo- nach sich an dieser Verteilung zwischen Sommer- und Winterproduktion durch das Überleitungsprojekt F. \_\_\_\_\_ etwas ändert. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang überdies die Tatsache, dass die Energie aus der Wasserkraftnutzung – im Gegensatz zur Wind- und Solarenergie, welche stochastisch anfällt – den Kunden entsprechend ihren Bedürfnis- sen geliefert werden kann. Insofern wird mit dem zusätzlich im hinteren F. \_\_\_\_\_ gefassten Wasser auch die Regelmöglichkeit der E. \_\_\_\_\_ AG positiv beeinflusst. h) Hinsichtlich der Energiespar-Argumente der Beschwerdeführer (bzw. der D. \_\_\_\_\_) gilt es noch festzuhalten, dass diese im vorliegenden Verfahre- ne klarerweise keinen Platz haben. Die Forderung, das Projekt Überlei- tung F. \_\_\_\_\_ nicht weiter zu verfolgen und stattdessen Energiespar- massnahmen voranzutreiben, insbesondere PlusEnergieBauten, ist sehr weit hergeholt. Wie die Beschwerdegegnerinnen zu Recht ausführen, ist im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht die nationale Energiepolitik auf dem Prüfstand, sondern einzig das Projekt Überleitung F. \_\_\_\_\_, welches nach geltenden Normen und Konzepten zu beurteilen ist. Auf die umfassende Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG haben diese Vorbringen der D. \_\_\_\_\_ folglich keinen Einfluss. i) Aufgrund der vorstehenden Interessenabwägung gelangt das streitberu- fene Gericht zum Schluss, dass die Interessen an den Wasserentnahmen mittels fünf neuer Wasserfassungen im hinteren F. \_\_\_\_\_ im beantragten Umfang die Interessen gegen eine solche Wasserentnahme überwiegen.

- 73 - Zwar stellen die geplanten Wasserfassungen einen Landschaftseingriff dar; dieser ist aber insbesondere aufgrund der energiepolitischen Bedeu- tung des Projekts sowie dem bedeutenden öffentlichen Interesse an die- sem Projekt durchaus zu rechtfertigen. Eine Erhöhung der festgelegten Mindestrestwassermenge gestützt auf Art. 33 GSchG erachtet das Ge- richt folglich weder als angebracht noch als notwendig. 11. a) Des Weiteren bringen die Beschwerdeführer noch Rügen im Zusammen- hang mit Schwall und Sunk vor, indem sie was folgt ausführen: • Anlässlich der Vergleichsgespräche habe sich herausgestellt, dass das Projekt Überleitung F. \_\_\_\_\_ bedeutsam sei bezüglich der heute im FF. \_\_\_\_\_ bestehenden Schwall/Sunk-Situation. So würde sich das Schwall/Sunk-Verhältnis im Hochsommer um rund 17 % verschlech- tern (von 1 : 3.89 auf 1 : 4.47). Demgegenüber wären die Projektaus- wirkungen im Hochwinter minimal, wo sich das heutige Schwall/Sunk- Verhältnis bloss um rund 1 % verschlechtern würde. • Die in Art. 41e GSchV genannten Voraussetzungen seien bei den heute im FF. \_\_\_\_\_ antreffenden Schwall/Sunk-Verhältnissen erfüllt. Es herrsche bereits heute ein Zustand, welcher bei den bestehenden Anlagen bauliche oder betriebliche Massnahmen notwendig mache. Wenn der FF. \_\_\_\_\_ bezüglich Schwall und Sunk aber bereits heute stark sanierungsbedürftig sei, könne keine weitere Verschlechterung toleriert werden. Dies habe die Beschwerdegegnerin im Grunde er- kannt, habe sie doch im angefochtenen Beschluss die Auflage verfügt, dass bis zur Projektgenehmigung aufzuzeigen sei, dass das Ausbau- projekt die bestehende Beeinträchtigung betreffend Schwall und Sunk nicht erhöhe. Die Beschwerdegegnerin sei aber zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Projektauswirkungen diesbezüglich ohnehin minimal seien. Eine Verschlechterung des bereits heute sehr proble- matischen Schwall/Sunk-Verhältnisses um weitere 17 % im Sommer sei nicht mehr als "minimal" zu bezeichnen. Solange bei den beste- henden Kraftwerken, welche das

Schwall/Sunk-Verhältnis im FF.\_\_\_\_\_ beeinflussen würden, die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Schwall/Sunk-Sanierung nicht durchgeführt worden sei, dürfe die vorliegend nachgesuchte Konzessionsgenehmigung nicht erteilt werden, zumal die Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG gemäss Konzession eine Ausbauwassermenge von 50 m<sup>3</sup>/s nutzen könnte, effektiv aber nur eine Ausbauwassermenge von 38 m<sup>3</sup>/s nutze. Würde die Kraftwerke

- 74 - 0.3.\_\_\_\_\_ AG die maximal konzedierte Ausbauwassermenge nutzen, würde sich das heutige Schwall/Sunk-Verhältnis noch weiter verschlechtern. b) Die Beschwerdegegnerin bringt bezüglich Schwall und Sunk folgendes vor: • Es müsse zwischen den Vorbelastungen und den durch das Projekt verursachten Auswirkungen unterschieden werden. Im FF.\_\_\_\_\_ bestehe eine Schwall/Sunk-Vorbelastung. Das ANU habe die Ausführungen der E.\_\_\_\_\_ AG, wonach die geplante Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ nur einen geringen, nicht messbaren Einfluss auf den Wasserstand im FF.\_\_\_\_\_ habe, als nachvollziehbar und richtig erachtet. Daran vermöchten die beschwerdeführerischen Vorbringen nichts zu ändern, zumal die Problematik der Schwall/Sunk-Amplituden insbesondere in der Winterzeit bei den geringsten Abflüssen relevant sei. Für diese Periode seien die Auswirkungen des Projekts minimal. Die Ansicht der Beschwerdeführer, wonach aufgrund der bestehenden Schwall/Sunk-Vorbelastungen eine neue Wassernutzung im F.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen sei, fände in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Dies zumal im angefochtenen Entscheid eine Auflage aufgenommen worden sei, welche die Überleitung F.\_\_\_\_\_ in die anstehenden, koordinierten Schwall/Sunk-Sanierungen einbinde bzw. sicherstelle, dass diese nicht erschwert würden. c) Diesen Ausführungen der Beschwerdegegnerin schliessen sich im Wesentlichen auch die Beschwerdegegnerinnen an. Zusätzlich bringen sie noch folgendes vor: • Der Automatismus der Beschwerdeführer, wonach eine Konzessionsgenehmigung ausgeschlossen sei, weil bereits die heutigen Verhältnisse gesetzeswidrig seien, sei falsch. Vielmehr habe das Gewässerschutzrecht den Weg über die Sanierungsvorschriften nach Art. 80 ff. GSchG gewählt, wonach Fliessgewässer zu sanieren seien, wenn sie durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst würden. Das gleiche gelte für kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), für welche Art. 39a ff. GSchG gelte. Zu Recht habe vorliegend auch die Fachbehörde diesen Weg eingeschlagen, indem sie beantragt habe, die bestehenden Defizite im FF.\_\_\_\_\_ über eine Schwall/Sunk-Sanierung zu lösen.

- 75 - • Die von den Beschwerdeführern beanstandete Verschlechterung der Schwall/Sunk-Verhältnisse um 17 % bezöge sich ausschliesslich auf die Sommerverhältnisse mit sehr hohen Abflüssen. Hinsichtlich der Schwall/Sunk-Problematik seien indes die Verhältnisse im Winter massgebend, da im Winter im alpinen Raum natürlicherweise Niedrigwasserverhältnisse vorherrschen würden und gleichzeitig der Strombedarf hoch sei. Deshalb dominiere der Einfluss von Schwall und Sunk die Abflussganglinien im Winter, womit günstige Voraussetzungen für die Untersuchungen gegeben seien. Demgegenüber würden sich die Sommermonate schlecht für die Beurteilung der Schwall/Sunk-Problematik eignen. • Die Projektauswirkungen auf die bestehende Schwall/Sunk-Situation seien minimal und kaum messbar. Folglich tangiere die Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ eine Sanierung von Schwall und Sunk im FF.\_\_\_\_\_ nicht. Für den Fall, dass zusätzliche Kosten entstehen würden, habe die Beschwerdegegnerin die Auflage aufgenommen, wonach die E.\_\_\_\_\_ AG auch für den FF.\_\_\_\_\_ einen allfälligen Zusatzaufwand für die Sanierung zu tragen habe, falls ein solcher durch die Wasserentnahme

entstünde. d) Gemäss Art. 39a Abs. 1 GSchG müssen kurzfristige Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, von den Inhabern von Wasserkraftwerken mit baulichen Massnahmen verhindert oder beseitigt werden. Auf Antrag des Inhabers eines Wasserkraftwerks kann die Behörde anstelle von baulichen Massnahmen betriebliche anordnen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie von deren Lebensräumen durch Schwall und Sunk liegt vor, wenn die Abflussmenge bei Schwall mindestens 1.5-mal grösser ist als bei Sunk und die standortgerechte Menge, Zusammensetzung und Vielfalt der pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften nachteilig verändert werden, insbesondere, weil regelmässig und auf unnatürliche Weise Fische stranden, Fischlaichplätze zerstört werden, Wassertiere abgeschwemmt werden, Trübungen entstehen oder die Wassertemperatur in unzulässiger Weise verändert wird (Art. 41e GSchV).

- 76 - e) Festzuhalten gilt es bezüglich Schwall und Sunk zunächst, dass die gesamte Strecke des N.\_\_\_\_\_, also auch nach der Mündung des O.\_\_\_\_\_, nicht von der Schwall/Sunk-Problematik betroffen ist (vgl. dazu auch die Tabelle unter <http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07839/index.html?lang=de> [besucht am 15. Juli 2015]). Es geht somit einzig um eine allfällige Belastung im FF.\_\_\_\_\_. Vor Augen muss man zudem haben, dass die Schwall/Sunk-Problematik derzeit mittels einer sog. Restwassersanierung umfassend einer Lösung zugeführt wird. Diese Sanierung ist indes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Hier geht es einzig um die Frage, ob es zulässig ist, ein unstrittig bereits vorbelastetes Gewässer, mithin der FF.\_\_\_\_\_, welches einer Sanierung zugeführt wird, noch zusätzlich zu belasten. Während sich die Beschwerdeführer wie gesehen auf den Standpunkt stellen, der bereits schwall/sunk-belastete FF.\_\_\_\_\_ würde mit dem Projekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ noch zusätzlich belastet, was nicht hinnehmbar sei, sind die Beschwerdegegnerinnen der Ansicht, dass die zusätzliche Belastung kaum messbar und somit zulässig sei. Einig sind sich die Parteien insofern, als die Auswirkungen des Überleitungsprojekts im Hochwinter marginal sind. Dies geht denn auch aus der Darstellung "Abfluss-, bzw. Schwall/Sunkverhältnisse im FF.\_\_\_\_\_" (act. 7 der Beschwerdeführer) hervor, wonach die maximale und die minimale Wassermenge bei Winterverhältnissen sowohl im heutigen als auch im künftigen Zustand 22.3 m<sup>3</sup>/s bzw. 4.3 m<sup>3</sup>/s betragen, was einem Schwall/Sunk-Verhältnis von 1 : 5.19 entspricht. Uneinig sind sich die Parteien hingegen bezüglich der Sommerverhältnisse. Die Beschwerdegegnerinnen argumentieren, dass die Wasserentnahmen im Sommer angesichts der generell viel höheren Wassermenge im Sommer nicht ins Ge-

- 77 - wicht fallen würden. Demgegenüber rechnen die Beschwerdeführer eine Verschlechterung des Schwall/Sunk-Verhältnisses im Hochsommer um rund 17 % (von 1 : 3.89 auf 1 : 4.47) aus. Diesbezüglich gilt es zunächst richtig zu stellen, dass sich das Schwall/Sunk-Verhältnis bei Sommerverhältnissen entgegen den beschwerdeführerischen Berechnungen nicht um 17 % verschlechtert. Denn das heutige Schwall/Sunk-Verhältnis im FF.\_\_\_\_\_ beträgt gemäss der vorstehend bereits erwähnten Darstellung "Abfluss-, bzw. Schwall/Sunkverhältnisse im FF.\_\_\_\_\_" (act. 7 der Beschwerdeführer) 1 : 3.89, während das künftige Verhältnis mit dem Überleitungsprojekt 1 : 4.47. beträgt. Die Veränderung zwischen der heutigen und der künftigen Nutzung beträgt folglich lediglich rund 13 % (=  $100 \times [1 : 3.89 - 1 : 4.47] : [1 : 3.89]$ ). Wichtiger als diese rechnerische Veränderung der Schwall/Sunk-Verhältnisse zwischen der heutigen und der geplanten Nutzung erscheint

dem streitberufenen Gericht indes, dass das ANU in seiner Stellungnahme vom 3. September 2013 (act. 16 der Beschwerdegegnerin) die Darstellung der Beschwerdegegnerinnen, wo- nach die geplante Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ nur einen geringen, nicht messbaren Einfluss auf den Wasserstand im FF.\_\_\_\_\_ haben werde, als nachvollziehbar und richtig erachtet. Dieser Ansicht vermag sich das Gericht anzuschliessen. Überdies erscheint es auch nachvollziehbar, dass die Wasserentnahmen an den geplanten Fassungen im F.\_\_\_\_\_ aufgrund des in den Sommermonaten generell auf einem hohen Niveau bewegend- den Grundabflusses im FF.\_\_\_\_\_ (bis zu 70 m<sup>3</sup>/s) kaum relevant sein dürften für die Abflussverhältnisse im FF.\_\_\_\_\_ unterhalb der Mündung des N.\_\_\_\_\_. Nach Auffassung des ANU trifft es des Weiteren auch nicht zu, dass die geplante Wasserentnahme im F.\_\_\_\_\_ eine Sanierung von Schwall und Sunk im FF.\_\_\_\_\_ verunmögliche. Es sei aber denkbar, wie das ANU in der erwähnten Stellungnahme vom 3. September 2013 aus- führt, dass zusätzliche Kosten entstünden, weil ein grösseres Ausgleichs- volumen erforderlich sein könnte oder weil Wasserabgaben aus den An- - 78 - lagen der Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG entschädigt werden müssten. Das ANU hält es indes für ausreichend, in den Genehmigungsentscheid eine entsprechende Auflage aufzunehmen, wonach die E.\_\_\_\_\_ AG auch für den FF.\_\_\_\_\_ einen allfälligen Zusatzaufwand für die Sanierung zu tragen hat, falls ein solcher durch die Wasserentnahme entsteht. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die beschwerdeführerische Argumentation, wonach man vor der Sanierung der Restwassermenge keine Fakten schaffen dürfe, welche eine solche Sanierung nachträglich erschweren oder verunmöglichen würden, als unbegründet. Denn diesen Bedenken wurden im angefochtenen Regierungsbeschluss vom 12., mitgeteilt am 14. November 2013, – dem Antrag des ANU entsprechend – mit der Auf- lage begegnet, wonach die E.\_\_\_\_\_ AG andere Konzessionäre zu ent- schädigen oder betriebliche Einschränkungen (wie zeitweise Reduktion der Wasserentnahmen) zu tolerieren hätte, falls das zusätzliche Wasser der E.\_\_\_\_\_ AG aus dem F.\_\_\_\_\_ eine Sanierung von Schwall und Sunk im FF.\_\_\_\_\_ erschweren oder verteuern sollte. Dies bedeutet nichts an- deres, als dass die E.\_\_\_\_\_ AG beispielsweise der Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG oder anderen Konzessionären eine Entschädigung für eine geringere Stromproduktion zu bezahlen hätte, wenn diese auf ihnen zustehende Wassernutzungsvolumen verzichten müssten, damit der FF.\_\_\_\_\_ rest- wassersaniert werden könnte. 12. a) Schliesslich machen die Beschwerdeführer noch geltend, dass aus dem Entwurf des Vernehmlassungsberichtes für einen Antrag an die Regie- rung betreffend die Restwassersanierung der Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG hervorgehe, dass das AEV beabsichtige, der Regierung zu beantragen, die Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG von der Pflicht zur Sanierung nach Art. 80 ff. GSchG zu befreien. Dies sei insofern von Belang, als die Beschwerde- gegnerinnen bezüglich der ungenügenden Restwasserverhältnisse im FF.\_\_\_\_\_ darauf hingewiesen hätten, dass diese über die Sanierungen

- 79 - von Schwall und Sunk und über die Restwassersanierungen nach Art. 80 ff. GSchG zu verbessern seien. b) Dem entgegnet die Beschwerdegegnerin, dass für die Situation im FF.\_\_\_\_\_ die anstehende Schwall/Sunk-Sanierung in 0.3.\_\_\_\_\_ von Bedeutung sei. Mit einer entsprechenden Auflage im Konzessionsgeneh- migungsentscheid sei sichergestellt worden, dass das Konzessionsprojekt diese Sanierung nicht beeinträchte. Die Schwall/Sunk-Sanierung werde losgelöst von der Restwassersanierung und unter gänzlich anderen Vor- aussetzungen angeordnet. Die Restwassersanierung habe somit keine präjudizielle Wirkung für die Schwall/Sunk-Sanierung. Folglich komme dem als Entwurf

bezeichneten Dokument des ARE für einen Vernehmlassungsbericht zur Restwassersanierung der Kraftwerke 0.3.\_\_\_\_\_ AG für vorliegendes Verfahren keine Bedeutung zu. c) Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass weder die Restwasser- noch die Schwall/Sunk-Sanierung Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens bilden. Zutreffend ist indes, dass die Genehmigung des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ zumindest indirekte Auswirkungen auf das angesprochene Sanierungsverfahren haben wird, wird doch dem FF.\_\_\_\_\_ zusätzlich Wasser entzogen, wenn auch insgesamt bloss sehr wenig mit überdies kaum spürbaren Auswirkungen. Dennoch könnte die Situation dazu führen, dass eine andere Kraftwerksgesellschaft im Zuge der Restwassersanierung dazu verpflichtet wird, auf einen Teil der Nutzung ihrer vorbestehenden Wasserkraftkonzession zu verzichten. Dessen ungeachtet kommt einer Konzessionierung des Projekts Überleitung F.\_\_\_\_\_ bezüglich des separaten Sanierungsverfahrens keine präjudizierende Wirkung zu. Vielmehr müsste sich allenfalls eine der vom Sanierungsverfahren betroffene Kraftwerksgesellschaft einen Eingriff in ihre wohlverwahrten Rechte gefallen lassen, allerdings gegen

- 80 - Entschädigung. Genau hier greift die Auflage im angefochtenen Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 12., mitgeteilt am 14. November 2013, wonach die E.\_\_\_\_\_ AG eine solche Entschädigung zu übernehmen hätte. Diese Auflage ist gerechtfertigt und zielführend. Die entsprechenden Bedenken der Beschwerdeführer sind demgegenüber als unbegründet zurückzuweisen. 13. a) Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass sich die beschwerdeführerischen Vorbringen sowohl hinsichtlich der beantragten Neukonzessionierung als auch in Bezug auf die Restwassermenge sowie auch bezüglich Schwall und Sunk als unbegründet erweisen. Das Konzessionsprojekt Überleitung F.\_\_\_\_\_ erfüllt die gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich und wurde von der Beschwerdegegnerin mit Beschluss vom 12., mitgeteilt am 14. November 2013, zu Recht genehmigt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer. Hinsichtlich der Höhe der Staatsgebühr hält Art. 75 Abs. 2 VRG fest, dass diese höchstens Fr. 20'000.-- beträgt. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. In Verfahren vor Verwaltungsgericht, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf Fr. 100'000.-. Vorliegend rechtfertigt sich in Anbetracht des besonders grossen Aufwands, der umfangreichen Akten und Rechtsschriften sowie der Komplexität der Streitsache die Erhöhung einer Staatsgebühr auf Fr. 25'000.--. c) Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verur-

- 81 - sachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Dies hat vorliegend zur Folge, dass die Beschwerdeführer den obsiegenden Beschwerdegegnerinnen eine Parteientschädigung zu bezahlen haben. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) gilt ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.-- und Fr. 270.-- als üblich. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerinnen hat mit Schreiben vom 24. November 2014 und 5. Mai 2015 Honorarnoten im Umfang von gesamt Fr. 29'839.-- eingereicht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 26'824.-- für 95.8 Arbeitsstunden à Fr. 280.-- zuzüglich 3 % Kleinspesen (= Fr. 804.70) und 8 % MWSt. von Fr. 27'628.70 (= Fr.

2'210.30). Der gesamthaft geltend gemachte Arbeitsaufwand von 95.8 Arbeitsstunden erscheint dem Gericht angesichts der Bedeutung und Komplexität der Streitsache als angemessen, zumal auch der Zeitaufwand des beschwerdeführerischen Rechtsvertreters auf rund 85 Arbeitsstunden veranschlagt wird (vgl. dessen Schreiben vom 18. Mai 2015). Hingegen kann nicht von einem Stundenansatz von Fr. 280.-- ausgegangen werden, da dieser Ansatz ausserhalb des Rahmens gemäss Art. 3 Abs. 1 HV liegt. Sodann gilt es hinsichtlich der beantragten Mehrwertsteuer festzuhalten, dass die aussergerichtliche Entschädigung grundsätzlich Schadenersatz darstellt. Sie soll der berechtigten Partei die Kosten und Umtriebe ganz oder teilweise vergüten, die ihr durch das gerichtliche Verfahren entstanden sind. Eine selbst mehrwertsteuerpflichtige Partei kann gestützt auf Art. 28 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) an einen von ihr für geschäftlich begründete Zwecke beauftragten Anwalt geleistete Mehrwertsteuern als Vorsteuern von ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung abziehen. Dieses Recht entsteht gemäss Art. 40 MWSTG grundsätzlich bereits bei Empfang der Rechnung, ist also regelmässig im Zeitpunkt der Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung bereits entstanden. Eine solche Partei er-

- 82 - leidet durch die Mehrwertsteuer gar keinen zusätzlichen Schaden, da sie mit deren Bezahlung gleichzeitig bzw. in der gleichen Periode einen gleich hohen geldwerten, liquiden und sicheren Anspruch gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung erwirbt. Ihr Vermögensstand wird somit durch die dem Anwalt zu leistende Mehrwertsteuer im Ergebnis nicht vermindert. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, einer solchen Partei trotzdem eine zusätzliche aussergerichtliche Entschädigung in der Höhe der Mehrwertsteuer zuzusprechen, weil ihr damit Schaden ersetzt würde, der ihr gar nicht entsteht (vgl. zum Ganzen SUTER/VON HOLZEN, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 95 N. 39). Die Konzessionsgemeinden sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Ihnen ist daher die aussergerichtliche Entschädigung inkl. MWSt. zuzusprechen. Anders sieht es bei der E.\_\_\_\_\_ AG als juristische Person aus, welche mehrwertsteuerpflichtig und damit vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die ihr zustehende Parteientschädigung ist ohne MWSt. zuzusprechen. Da die Konzessionsgemeinden und die E.\_\_\_\_\_ AG von einem Rechtsbeistand vertreten sind, rechtfertigt es sich, die Honorarnote durch zwei zu teilen und die Mehrwertsteuer einzig für den Entschädigungsanteil der Konzessionsgemeinden zuzusprechen. Folglich ergibt sich eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 14'386.70 (47.9 x Fr. 270.-- [= Fr. 12'933.--] zuzüglich 3 % Kleinspesen [= Fr. 388.--] und 8 % MWSt. von Fr. 13'321.-- [= Fr. 1'065.70]) zugunsten der Konzessionsgemeinden sowie von Fr. 13'321.-- (47.9 x Fr. 270.-- [= Fr. 12'933.--] zuzüglich 3 % Kleinspesen [= Fr. 388.--]) zugunsten der E.\_\_\_\_\_ AG. In diesem Umfang haben die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerinnen noch aussergerichtlich zu entschädigen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen

- 83 - Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht. d) Schliesslich beantragten die Beschwerdeführer noch die gänzliche oder zumindest teilweise Übernahme der Kosten von über Fr. 110'000.-- für die Erstellung ihrer Parteigutachten (teilweise mit Eigenleistungen) durch die Beschwerdegegnerinnen mit folgender Begründung: • Der

Umweltverträglichkeitsbericht vom 5. Juni 2012 genüge den Anforderungen nicht. Die von den Beschwerdeführern beigebrachten Gutachten hätten von der E. \_\_\_\_\_ AG beigebracht werden müssen. Da dies auch nach Aufforderung nicht oder nicht in der notwendigen Tiefe erfolgt sei, hätten sich die Beschwerdeführer gezwungen gesehen, die entsprechenden Untersuchungen selber zu veranlassen. Bei der Bemessung der Parteientschädigung sei in angemessener Weise mit zu berücksichtigen, dass es Aufgabe der E. \_\_\_\_\_ AG gewesen wäre, die von den Beschwerdeführern eingeholten Gutachten beigezubringen. Die Beschwerdegegnerinnen vertreten den gegenteiligen Standpunkt und bringen zur Begründung folgendes vor: • Eigenleistungen würden bei der Bestimmung der Parteientschädigung ausser Betracht fallen und nicht zu den Kosten gehören, die nach Art. 78 VRG zu ersetzen seien. Ferner bestehe auch kein Anspruch auf eine Entschädigung für Gutachten, welche die Beschwerdeführer von sich aus in Auftrag gegeben hätten, zumal es sich hierbei um unnötige Parteigutachten handle. Das Gericht vermag sich der Auffassung der Beschwerdegegnerinnen anzuschliessen, zumal die von den Beschwerdeführern in Auftrag gegebenen Gutachten nicht nur von der Beschwerdegegnerin und den Beschwerdegegnerinnen als unnötig abgelehnt wurden, sondern insbesondere auch von den Fachstellen. Dies mit der Begründung, dass die zuzusätzlichen Abklärungen zum einen nicht notwendig gewesen seien und zum anderen die zu erhebenden bzw. erhobenen Daten zum Teil auch

- 84 - schlicht ungeeignet seien, um daraus relevante Schlüsse für die Entscheidung zu ziehen. Dieser Ansicht hat sich das streitberufene Gericht – wie vorstehend dargestellt (vgl. E.2) – angeschlossen. Vor diesem Hintergrund verbleiben aber die Kosten im Zusammenhang mit den Parteigutachten einschliesslich der Kosten für die Eigenleistungen vollumfänglich bei den Beschwerdeführern. e) Abschliessend sei an dieser Stelle noch festgehalten, dass sich das Prozessrisiko der Beschwerdeführer vorliegend bei vollständigem Unterliegen auf rund Fr. 71'000.-- (bestehend aus der Staatsgebühr von Fr. 25'000.-- zzgl. Kanzleiausgaben, einer gesamthaften Parteientschädigung von Fr. 27'707.70 sowie eigenen Anwaltskosten von rund Fr. 17'000.--) beläuft. Ein Prozessrisiko in dieser Höhe wirkt nach Auffassung des Gerichtes noch nicht prohibitiv und verhindert auch nicht die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts nach Art. 55 USG. Denn den Beschwerdeführern war eine Abschätzung des Prozessrisikos ohne Weiteres möglich, zumal hier die Bemessung der Parteientschädigung nicht nach einem fiktiven Streitwert – wie dies beispielsweise in den Urteilen des Bundesgerichtes 1A.125/2005 vom 21. September 2005 und 1C\_113/2007 vom

## **E. 19**

September 2007 zugrunde liegenden Angelegenheit der Fall war – erfolgt, sondern nach dem ausgewiesenen Aufwand des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerinnen, welcher sich bezüglich des gesamthaft geltend gemachte Arbeitsaufwands überdies in etwa mit demjenigen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer deckt. Es erfolgt mithin eine streitwertunabhängige Bemessung der Parteientschädigung. Des Weiteren erfolgt auch die Festlegung der Verfahrenskosten streitwertunabhängig. Wie vorstehend bereits erwähnt rechtfertigt sich vorliegend eine Erhöhung der in Art. 75 Abs. 2 VRG vorgesehenen Staatsgebühr von Fr. 20'000.-- auf Fr. 25'000.-- insbesondere aufgrund des besonders

- 85 - grossen Aufwands seitens des Gerichtes, der umfangreichen Akten und Rechtsschriften sowie der Komplexität der Streitsache. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.